Stand: 18.12.2025 09:07:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16658

"Unregelmäßigkeiten in der Haushaltsführung der Polizeipräsidien München und Oberbayern Nord"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16658 vom 27.04.2017

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

27.04.2017 Drucksache 17/16658

Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 25. April 2017) mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	1	mmer Frage
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄH	HLER) 35	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	11
Arnold, Horst (SPD)	44	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).	34
Aures, Inge (SPD)	1	Petersen, Kathi (SPD)	24
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (F	FREIE WÄHLER)37	Rauscher, Doris (SPD)	12
Bause, Margarete (BÜNDNIS 9	90/DIE GRÜNEN) 2	Rinderspacher, Markus (SPD)	
Biedefeld, Susann (SPD)	3	Ritter, Florian (SPD)	
von Brunn, Florian (SPD)	38	Roos, Bernhard (SPD)	
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DI	E GRÜNEN)47	Rosenthal, Georg (SPD)	26
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE	WÄHLER) 21	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Felbinger, Günther (FREIE WÄ	AHLER) 4	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (S	SPD)5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	۷)14
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN)22	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLE	R) 6	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	15
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90)/DIE GRÜNEN)36	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄH	HLER)39	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).	45
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90)/DIE GRÜNEN) 7	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	17
Karl, Annette (SPD)	31	Waldmann, Ruth (SPD)	48
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	8	Dr. Wengert, Paul (SPD)	18
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHL		Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DI	E GRÜNEN) 32	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	19
		Wild, Margit (SPD)	

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 9	Woerlein, Herbert (SPD)43
Müller, Ruth (SPD) 10	Zacharias, Isabell (SPD)30
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)23	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)20

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Rauscher, Doris (SPD) Planungsstand der Ortsumgehung
Aures, Inge (SPD)	Forstinning10
Nachfrage zur Bayerisch-Tschech- ischen Regierungskommission1	Ritter, Florian (SPD)
	Meldeauflagen gegen potenzielle Teil-
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2	nehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen11
des illilerii, idi bad diid verkeiii2	3
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
GRÜNEN)	Straftaten PMK-Phänomenbereich
Doppelstaatler aus der Türkei2	"PMK-rechts"13
Biedefeld, Susann (SPD)	0 1 1 1 1 (000)
Straßenausbaubeiträge3	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) S-Bahnhof in Hechendorf13
5 W. C. C. W. (EDELE W. W. W. ED.)	S-Ballilloi III Hechellaoi I
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Bundesautobahn A 7 bei Marktbreit4	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
Bundesautobann A / Ber Marktbreit	GRÜNEN)
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)	Einleitung eines Planfeststellungs-
Krankheit und Dienstbefreiungen bei	verfahrens14
Tarifbeschäftigten der Bayerischen Polizei5	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Polizei5	Informationen zur Schieneninfra-
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	struktur zwischen München und Prag 14
Straßenverkehrszählung – fehlende	
Zahlen5	Dr. Wengert, Paul (SPD)
	Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gesetzentwurf der Staats-
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE	regierung zur effektiveren Überwach-
GRÜNEN) Abschiebung von gut integrierten	ung gefährlicher Personen 15
afghanischen Flüchtlingen6	
ang. anno an a	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	Städtebauförderung und Aus- schreibung16
Unregelmäßigkeiten in der Haushalts-	Schlebung10
führung der Polizeipräsidien München und Oberbayern Nord7	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
und Oberbayerii Nord	Bahnausbau Dorfen17
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE	
GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Staatsministeriums
Transparenz im Freistaat Bayern8	für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Müller Duth (CDD)	Kunst18
Müller, Ruth (SPD) Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs	Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Straubing9	Verteilung der Lehrkräfte in Bayern 18
•	
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
Errichtung eines SEK-Trainings-	GRÜNEN) Einsatz von Lernentwicklungs-
zentrums in Freyung9	gesprächen 19

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schulpsychologie an Berufsschulen19	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie29
Petersen, Kathi (SPD) Konsequenzen aus Kulturlandschafts- inventarisierung im Steigerwald22	Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Milchtankstellen – Vorgabe des Mess- und Eichgesetzes29
Rinderspacher, Markus (SPD) 150. Geburtstag von Kurt Eisner	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Subventionen in den Einsatz von Beschneiungsanlagen
Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Baustopps wegen Bodendenkmäler	für Umwelt und Verbraucherschutz32 Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Förderung von Abwasserteichanlagen 32 von Brunn, Florian (SPD) Tödlicher Listerienausbruch in Süddeutschland: Eigenkontrollen bei der Firma Sieber
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat27 Karl, Annette (SPD) Fördergelder für den Alpenraum27	Wolfspopulation
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderung des Alpenplans	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Styropor-Entsorgung
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ORH-Bericht 2017 – "vertraulicher IT-Gesamtplan"28	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorkaufsrecht bei Flächenkäufen 39

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration40	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege41
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verwaltungsvorschriften zu Art. 13 und 14 des Bayerischen Integrations-	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 41
gesetzes40	Waldmann, Ruth (SPD) Bestmögliche medizinische Ver- sorgung aller Mukoviszidose-Patient- innen und -Patienten sicherstellen

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordnete Inge Aures (SPD)

Nachdem in meiner Anfrage zum Plenum vom 22. Februar 2017 (Drs. 17/15678) die Staatskanzlei betonte, dass das Arbeitsprogramm der letzten Sitzung der Bayerisch-Tschechischen Regierungskommission insgesamt 86 Projekte aus verschiedenen Bereichen enthält, frage ich die Staatregierung, welcher konkrete Inhalt allen 86 Projekten aus der letzten Sitzung zugrunde liegt und wie der Stand der Umsetzung ist?

Antwort der Staatskanzlei

Das Arbeitsprogramm der 23. Sitzung der Bayerisch-Tschechischen Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Zusammenarbeit enthält 86 Projekte aus verschiedenen Bereichen, die sämtliche Ressorts betreffen und in der Anlage* aufgelistet sind.

Die Projekte wurden anlässlich der letzten Sitzung im November 2016 vereinbart und werden derzeit umgesetzt. Da der genaue Stand der Umsetzung nur anlassbezogen bei den fachlich zuständigen Ministerien abgerufen wird, können hierzu aktuell keine genaueren Auskünfte gemacht werden. Ein Statusbericht kann gerne nach einer Beteiligung der betroffenen Ressorts schriftlich nachgereicht werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

 Abgeordnete Margarete Bause (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil der türkischen Doppelbzw. Mehrstaater an allen in Bayern lebenden Personen mit türkischem Migrationshintergrund, wie haben sich die Zahlen der Personen mit deutschtürkischem Doppelpass in den letzten fünf Jahren entwickelt und wie viele davon sind minderjährig bzw. volljährig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ermittlung der Zahlen der deutsch-türkischen Mehrstaater kann nur mit zum Teil nicht unerheblichen statistischen Unschärfen aus dem Mikrozensus und dem Zensus (Stand 9. Mai 2011) erfolgen. Die reale Zahl dürfte zwischen den beiden Werten liegen.

Zu den Abweichungen weist das Statistische Bundesamt auf Folgendes hin:

Die Anzahl der Menschen in Deutschland mit doppelter Staatsbürgerschaft wird jährlich im Mikrozensus sowie alle zehn Jahre im Rahmen des Zensus erhoben.

Im Mikrozensus werden jährlich 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland befragt. Dabei werden von den Befragten teilweise unvollständige Angaben zur Staatsbürgerschaft gemacht. Zu den möglichen Gründen zählen unter anderem Unwissenheit über zusätzliche Staatsangehörigkeiten oder die fälschliche Annahme, dass die ausländische Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung in Deutschland verloren ginge. Aus diesen Gründen kann es tendenziell zu einer Untererfassung der Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft kommen. Der Zensus ermittelt die Zahl der Personen mit Doppelpass aus den amtlichen deutschen Melderegistern. In den Melderegistern sind zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern die erste Staatsangehörigkeit sowie mögliche weitere Staatsangehörigkeiten gespeichert. Die Angaben zu den weiteren Staatsangehörigkeiten sind jedoch nicht immer aktuell, da die Meldeämter nicht immer (zeitnah) über Änderungen informiert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zahl der Doppelstaater im Zensus überhöht ist. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die korrekte Anzahl der Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft zwischen den Zahlen des Mikrozensus und des Zensus liegt.

Auf der Grundlage der Auswertung des Zensus waren von 323.000 Personen (nach Hochrechnung aus der Haushaltsstichprobe 329.000 Personen) mit türkischem Migrationshintergrund 98.000 Personen minderjährig. Bei 55.000 deutsch-türkischen Doppelstaatern waren 46.000 minderjährig und 9.000 volljährig. Darüber hinaus gibt es rund 1.500 deutsch-türkische Mehrfachstaater, die noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen und fast alle minderjährig sind.

Daten aus dem Mikrozensus 2016 stehen noch nicht zur Verfügung. Für die Jahre 2011 bis 2015 stehen aus dem Mikrozensus folgende Daten zur Verfügung:

Die Zahl der deutsch-türkischen Doppelstaater, deren erste ausländische Staatsangehörigkeit türkisch war, liegt in den Jahren 2011 bis 2015 bei folgenden Werten:

2011: 28.000, 2012: 29.000, 2013: 28.000,

2014: 33.000,

2015: 36.000.

Eine Aufschlüsselung nach Minderjährigen bzw. Volljährigen liegt nicht vor.

Die Zahl der Personen mit türkischem Migrationshintergrund liegt in den Jahren 2011 bis 2015 auf der Grundlage des Mikrozensus bei folgenden Werten:

2011: 326.000, davon waren minderjährig 99.000,

2012: 332.000, davon waren minderjährig 98.000,

2013: 338.000, davon waren minderjährig 100.000,

2014: 337.000, davon waren minderjährig 94.000,

2015: 336.000, davon waren minderjährig 91.000.

Darüber hinausgehende Daten zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum stehen nicht zur Verfügung.

Abgeordnete Susann Biedefeld (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, sind laut Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – unter Berücksichtigung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2016, Az. 6 B 15.2732 – alle bayerischen Kommunen gezwungen, eine Straßenausbaubeitragssatzung einzuführen, welche konkreten Kriterien muss eine Kommune erfüllen, damit sie nicht zur Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung verpflichtet ist, und kann die Staatregierung Alternativen zur Finanzierung von Ortsstraßen anstelle der jetzt gültigen Rechtslage (Art. 5 KAG) aufzeigen (wie z.B. in Baden-Württemberg, wo der Bau bzw. die Sanierung von Ortsstraßen über allgemeine Steuermittel finanziert wird)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat am 9. November 2016 entschieden, dass Städte und Gemeinden gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) grundsätzlich verpflichtet sind, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, beizubehalten und eine geltende Satzung zu vollziehen, sofern nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt (vgl. BayVGH, Urteil vom 9. November 2016, Az. 6 B 15.2732). Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.

Der BayVGH hat in seiner Entscheidung betont, dass der Verzicht auf eine Ausbaubeitragssatzung bei einem defizitären Haushalt (Kredite) von vornherein ausscheidet. Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen komme nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 GO festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhalte (d.h. Beiträge vor Steuern und Krediten) und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung gesichert als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt sei. Wann ein atypischer Ausnahmefall vorliege, der den Erlass und die Vorhaltung einer Straßenausbaubeitragssatzung entgegen der gesetzlichen Regel des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in das Ermessen der Gemeinde stelle, lasse sich nur aufgrund einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen.

Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags hat sich in den vergangenen zwei Jahren sehr intensiv mit kommunalabgabenrechtlichen Fragen beschäftigt und zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht auch eine Expertenanhörung durchgeführt.

Sie hat gezeigt, dass das bisherige Finanzierungssystem durch Einmalbeiträge für den Ausbau und die Erneuerung gemeindlicher Straßen (Straßenausbaubeiträge) teilweise reformbedürftig war. Ferner wurde festgestellt, dass eine Abschaffung des (teilweise) beitragsfinanzierten Systems – die Gemeinden müssen stets einen finanziellen Eigenanteil leisten – mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Gemeinden nicht möglich ist. In Anbetracht eines geschätzten Gesamtfinanzierungsbedarfs von rund 200 bis 300 Mio. Euro pro Jahr wurde eine (ausschließliche) Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Staates bzw. der Gemeinden und insbesondere auch eine Finanzierung über die Grundsteuer als nicht tragfähig bzw. nicht möglich erachtet (vgl. hierzu die ausführliche Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. Juni 2015 zur Anhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags zu Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 15. Juli 2015.

 Abgeordneter Günther Felbinger (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sieht sie, um durch bauliche Maßnahmen einer hohen Anzahl an Suizidversuchen an Autobahnbrücken wie denen der Autobahn A 7 im Bereich Marktbreit und Frickenhausen (15 vollendete Suizide und drei Suizidversuche in den letzten zehn Jahren) entgegenzuwirken und sieht die Staatsregierung es als moralische Verpflichtung an, hier in irgendeiner Weise selbst tätig zu werden, nachdem die Autobahndirektion Nordbayern in einer Antwort auf eine entsprechende Anfrage zuletzt u.a. darauf verwies, dass solche Maßnahmen nur dazu führen würden, dass sich die hohe Zahl von Suiziden dann an andere Orte verlagern würde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei den angesprochenen Autobahnbrücken liegt die Baulast beim Bund. Insgesamt gibt es im Bundesgebiet eine größere Anzahl an Brückenbauwerken, bei denen häufiger Suizide zu verzeichnen sind. Deshalb hat der Bund eine restriktive Regelung zum Vorgehen und insbesondere bei der Durchführung baulicher Maßnahmen bei Brücken mit Suiziden festgelegt. Dort wo sich unter dem Brückenbauwerk öffentliche Straßen oder Plätze befinden, stimmt der Bund grundsätzlich einer Absicherung auf dem Bauwerk zu. In den letzten Jahren sind in Einzelfällen bauliche Maßnahmen auf Brücken zum Suizidschutz vorgenommen worden. Dies ist aber keine Garantie, dass Suizide verhindert werden können. Allgemein ist es erfahrungsgemäß die beste Strategie, möglichst wenig über Suizide, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen, um die Nachahmung zu verhindern.

Im konkreten Fall der Autobahn A 7 im Bereich Marktbreit und Frickenhausen werden derzeit die Brücken nachgerechnet, um die Zukunftsfähigkeit dieser Bauwerke zu überprüfen. Es ist davon auszugehen, dass es in verschiedenen Fällen zu einem Ersatzneubau kommt. Im Falle eines Ersatzneubaus böte sich die Möglichkeit, in etwa fünf Jahren einen effektiven Suizidschutz zu verwirklichen.

5. Abgeordneter Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD)

Nachdem bei einer Krankmeldung oder Dienstbefreiung von Tarifbeschäftigten bei der Bayerischen Polizei derzeit so verfahren wird, dass ab dem ersten Tag die wöchentliche Arbeitszeit auf 38,5 Stunden gekürzt wird, auch wenn man beispielsweise bei einer 48-Stunden-Woche nur eine 7-Stunden-Spätschicht nicht anwesend kann und die gestrichenen Stunden dann mittels Formblatt wieder beantragt werden müssen, frage ich die Staatsregierung, ist es richtig, dass bereits im Oktober 2016 beantragte Stunden bis heute noch nicht gutgeschrieben wurden und beabsichtigt die Staatsregierung an diesem Verfahren festzuhalten (bitte mit Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr liegen in Bezug auf eine Stundenfortschreibung im Krankheitsfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu noch nicht verbuchten Stundengutschriften in der Bayerischen Polizei keine Erkenntnisse vor; dies gilt entsprechend für Arbeitsbefreiungen. Die nachgeordneten Dienststellen wurden bis zum Erlass einer Neuregelung, welche künftig eine Fortschreibung der Planzeit vorsehen wird, wiederholt gebeten, für von der Verjährung bedrohte Anträge auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und dies den Betroffenen entsprechend mitzuteilen.

Es ist beabsichtigt, mit der vorgesehenen Neuregelung zugunsten einer Fortschreibung der Planzeit ebenfalls noch nicht entschiedene Altfälle zu regeln.

6. Abgeordnete Eva Gottstein (FREIE WÄH-LER)

Bezugnehmend auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Peter Meyer vom 14. März 2017 (Drs. 17/16027) frage ich die Staatsregierung, welche Gründe gibt es dafür, dass die aktuellen Zahlen der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015 für Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen in Bayern bisher nicht veröffentlicht wurden und hat die Staatsregierung etwas unternommen, um die noch fehlenden Hochrechnungsergebnisse zeitnah von der dafür zuständigen Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Bereitstellung der Hochrechnungsergebnisse ist die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zuständig. Die BASt ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Der ursprüngliche Zeitplan sah nach den Richtlinien für die Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 vor, dass die Hochrechnungsergebnisse bis August 2016 vorliegen sollten.

Mit Schreiben vom 30. November 2016 hat sich die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an das BMVI mit der Bitte um eine aktuelle Sachstandsinformation und einen aktuellen, belastbaren Zeitplan gewandt. Mit seinem Antwortschreiben vom 8. Dezember 2016 hat das BMVI mitgeteilt, dass die Hochrechnungsergebnisse voraussichtlich Ende 2016 vorliegen werden und die Ergebnisse nach Plausibilisierung durch die Länder voraussichtlich Anfang 2017 auf der Homepage der BASt (www.bast.de) veröffentlicht werden. Gründe für die Verzögerung wurden in diesem Antwortschreiben und auch in aktuellen telefonischen Kontakten nicht benannt.

Mit Pressemitteilung Nr. 2/2017 (http://www.bast.de/DE/Presse/2017/presse-02-2017.html) vom 30. Januar 2017 wurden von der BASt die SVZ-Ergebnisse für Autobahnen veröffentlicht. Für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen liegen bis dato keine Ergebnisse vor.

Ein Terminplan für die Veröffentlichung der weiteren Daten ist nicht bekannt.

7. Abgeordnete
Christine
Kamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde ein junger Afghane (23 Jahre), der als Minderjähriger in Deutschland Schutz suchte und seit fast sieben Jahren in Deutschland lebt, mit einer jungen Deutschen fest befreundet ist, seit Jahren fest angestellt seinen Lebensunterhalt selbst verdient und nie straffällig geworden ist, am 21. April 2017 aus der Arbeit in die Abschiebehaft nach Mühldorf verbracht und nicht - wie in anderen Bundesländern üblich -, über seine gesetzlichen Möglichkeiten aufgrund des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (§ 25a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) informiert, welche Angaben der Personen, die von der zuständigen Behörde für die Sammelabschiebung am 24. April 2017 nach Afghanistan aus Bayern vorgesehen waren und damit abgeschoben sollten und am 24. April 2017 abgeschoben wurden, liegen der Staatsregierung jeweils vor (Name; Alter; Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Abschiebung; Zeiträume, für die der Person ein Aufenthaltstitel erteilt war; rechtliche Möglichkeit zur Bleiberechtsgewährung nach einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes; Datum eines etwaigen Asylantrages und Daten etwaiger Folgeanträge; rechtskräftige Verurteilungen der jeweiligen Person zu Straftaten mit Angabe der einschlägigen Strafvorschrift, der Art der Strafe, des Tatzeitpunktes und des Strafmaßes)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der betreffende vollziehbar ausreisepflichtige Afghane wurde am 24. April 2017 im Rahmen einer Sammelabschiebung nach Afghanistan abgeschoben. Zuvor war er gemäß § 62b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf richterliche Anordnung in Ausreisegewahrsam genommen worden. Er besaß zu keinem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel. Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder für eine andere Aufenthaltserlaubnis lagen nicht vor. Von der Angabe detaillierter personenbezogener Daten wird aus Datenschutzgründen abgesehen.

8. Abgeordneter Dr. Herbert Kränzlein (SPD) Nachdem der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, in der Haushaltsrechnung 2015 über den Einzelplan 03A die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung nur eingeschränkt bestätigte, der Grund hierfür vom Polizeipräsidium Oberbayern Nord und erneut vom Polizeipräsidium München angezeigte Unregelmäßigkeiten waren und die Ermittlungen beim Polizeipräsidium Oberbayern Nord laut Prüfbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs abgeschlossen sind, die beim Polizeipräsidium München jedoch noch laufen, frage ich die Staatsregierung, um welche Unregelmäßigkeiten es sich handelt und wie sie darauf reagiert hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei einer Dienststelle im Bereich des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Nord fiel einem Vorgesetzten auf, dass es bei einem Beamten Ungereimtheiten bei der Abrechnung von Verwarnungsgeldern gab. Der Vorgesetzte hatte daraufhin seinen Mitarbeiter bezüglich dieser Fehlbeträge angesprochen. Zudem wurde auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterschlagung eines Gesamtfehlbetrages in Höhe von 4535,86 Euro eingeleitet.

Dieses Ermittlungsverfahren wurde dann von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da sich der Beamte, offensichtlich aufgrund finanzieller Probleme, das Leben genommen hat.

Im Bereich des PP München wurde aufgrund von Nachfragen der Staatsanwaltschaft festgestellt, dass ein Beamter Bargeldasservate unterschlagen hat.

Nachdem der dafür verantwortliche Beamte von seinem Vorgesetzten darauf angesprochen wurde, gab dieser zu, dass er insgesamt 17.800 Euro an sich genommen hat. Der Beamte wurde zwischenzeitlich rechtskräftig zu einem Jahr und vier Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Diese wurde zur Bewährung ausgesetzt, mit der Auflage, die veruntreuten Gelder in Raten zurück zu zahlen.

Um die Unterschlagung von Verwarnungsgeldern zu verhindern, wurden im Bereich der Bayerischen Polizei die Vorgesetzten ganz besonders auf die Problematik im Zusammenhang mit Barzahlungen hingewiesen und in diesem Bereich um eine besondere Kontrolle gebeten. Zusätzlich wirkte das PP Oberbayern Nord darauf hin, so weit als möglich Barzahlungen zu vermeiden.

Beim PP München wurde bezüglich der Bargeldasservate u.a. das Vier-Augen-Prinzip verstärkt und auch das System bezüglich der Erfassung und Dokumentation aller Vorgänge überarbeitet.

 Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem der Freistaat Bayern beim Transparenzranking im bundesweiten Vergleich den letzten Platz belegt, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie daraus Konsequenzen zur Verbesserung der Transparenz im Freistaat Bayern ziehen wird, ob sie vor diesem Hintergrund daran festhält, im Rahmen der geplanten Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLkrWG) die Bekanntgaben von Tagesordnungen auf öffentliche Sitzungen zu beschränken, um damit die Transparenz weiter einzuschränken und wie die Auffassung der Staatsregierung mit dem Bestreben vieler bayerischer Städte und Gemeinden weiterhin in Einklang zu bringen ist, Informationsfreiheitssatzungen zu erlassen, die über das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) hinausgehen und sich an den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer orientieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bewertung des sog. Transparenzrankings ist für die Staatsregierung nicht nachvollziehbar. Es orientiert sich offenbar in erster Linie nur daran, ob ein Land ein sog. Informationsfreiheitsgesetz erlassen hat. Die Bewertung für Bayern ignoriert dabei, dass in Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ein allgemeines Auskunftsrecht geschaffen wurde, das sich auch gegen kommunale Rechtsträger richtet.

Ein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz nach Vorbild des Bundes oder anderer Länder würde für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem in Art. 36 BayDSG kodifizierten Auskunftsanspruch keinen Mehrwert bieten. Denn auch die Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetze auf Bundes- und Länderebene sehen allesamt Ausnahmebestimmungen vor, mit denen bestimmte Auskünfte verweigert werden können. Zudem relativieren diese Gesetze durchgängig den Schutz personenbezogener Daten der Bürgerinnen und Bürger. Häufig enthalten sie auch Vorschriften, die in der Sache einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand mit sich bringen. Genau diese Nachteile vermeidet das Recht auf Auskunft in Art. 36 BayDSG, während es gleichzeitig gewährleistet, dass dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 6. Dezember 2016 (Drs. 17/14651) beschränkt die Pflicht der Gemeinden, Zeitpunkt und Ort einer Sitzung des Gemeindesrates unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt machen zu müssen, auf öffentliche Sitzungen. Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse müssen grundsätzlich öffentlich stattfinden. Eine nichtöffentliche Sitzung ist daher von vorneherein nur ausnahmsweise aus den in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) genannten Gründen zulässig, nämlich soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern. In diesen Fällen ist dann aber regelmäßig auch bereits die öffentliche Bekanntmachung einer detaillierten Tagesordnung kaum möglich. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht für diese Fälle folgerichtig keine Bekanntmachungspflicht vor. Den Gemeinden bleibt es aber unbenommen, Ort und Zeitpunkt der Sitzung gleichwohl öffentlich bekannt zu machen, ebenso eine nur allgemein gehaltene Tagesordnung. Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen Rechnung.

Auch die Entscheidung, ob eine Gemeinde auf der Grundlage von Art. 23 GO eine sog. Informationsfreiheitssatzung erlässt, liegt in ihrer Verantwortung. Die Gemeinden müssen dabei aber die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 2017 (Az. 4 N 16.461) beachten, wonach die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 Satz 1 GO nur zu Regelungen ermächtigt, die nicht in Rechte Dritter bzw. Grundrechte eingreifen. Kommunale Informationsfreiheitssatzungen müssen daher nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zutreffend aufgezeigten Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes so ausgestaltet sein, dass personenbezogene Daten, die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt sind, ebenso wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) vor einer behördlichen Offenlegung im gesetzlich festgelegten Umfang geschützt sind.

10. Abgeordnete Ruth Müller (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um den mehrfach versprochenen, barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Straubing zügig umzusetzen, nachdem der geplante Baubeginn nun an den Kosten des einzigen abgegebenen Angebotes scheitert und die Deutsche Bahn AG den Ausbau gestoppt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bayerischer Landtag

Der barrierefreie Ausbau Straubing hat nach wie vor höchste Priorität für die Staatsregierung. Die Zuständigkeit für den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegt per Grundgesetz beim Bund, für die Umsetzung ist die DB Station&Service AG verantwortlich. Die Ausschreibung der Bauleistungen im Straubinger Projekt hat nach Auskunft der DB AG einen Angebotspreis ergeben, der bei weitem nicht wirtschaftlich war. Die DB AG wiederholt nun das Vergabeverfahren. Die Staatsregierung drängt darauf, dass die DB AG alles in ihrer Macht stehende tut, damit die eigetretenen Verzögerungen soweit wie möglich in den folgenden Verfahrensschritten kompensiert werden können. Nach derzeitigem Sachstand ist laut DB AG der bisher anvisierte Inbetriebnahmetermin im Jahr 2019 realisierbar, wenn das Vergabeverfahren zur zweiten Ausschreibung erfolgreich ist.

11. Abgeordneter Alexander Muthmann (FREIE WÄH-LER)

Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitgeteilt hat, dass für das zukünftige SEK-Trainingszentrum (SEK = Spezialeinsatzkommando) in Freyung bereits ein Lastenheft vorliegt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit der angekündigten Machbarkeitsstudie für den Standort Freyung zu rechnen ist und ob feststeht, welche im Lastenheft genannten Einrichtungen in Freyung realisiert werden können (bitte gegebenenfalls Zeitpunkt nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Machbarkeitsstudie liegt dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr seit 19. April 2017 vor. Eine klare Aussage, welche Einrichtungen realisiert werden können, kann derzeit noch nicht getroffen werden. Hierzu sind zunächst noch Grundstücksfragen zu klären und das anschließende baurechtliche Genehmigungsverfahren abzuwarten.

12. Abgeordnete
Doris
Rauscher
(SPD)

Nachdem der Forstinninger Gemeinderat im Jahr 2016 einstimmig beschlossen hat, zur Entlastung der Staatsstraße 2080 eine Umgehungsstraße durch den Ebersberger Forst zu bauen, frage ich die Staatsregierung, welche Zeitschiene ist nach dem aktuellen Stand hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen (bitte aufgeschlüsselt nach Planungsschritten), zu welchen Ergebnissen hinsichtlich der Verkehrsbelastung in den Forstinninger Ortsteilen Schwaberwegen und Moos kam die letzte Verkehrszählung (bitte aufgeschlüsselt nach Pkw und Lkw), und auf welche Anzahl an Pkw und Lkw stützt sich die aktuelle Planung der Umgehungsstraße durch den Ebersberger Forst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Projekt zum Neubau einer Ortsumfahrung der Forstinninger Ortsteile Schwaberwegen und Moos im Zuge der Staatsstraße 2080 offiziell den Titel "Ortsumfahrung Schwaberwegen" trägt.

Für die Maßnahme wurde am 20. Oktober 2016 von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr der Vorentwurf genehmigt. Unmittelbar im Anschluss wurde vom örtlich zuständigen Staatlichen Bauamt Rosenheim mit der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen begonnen. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Planungsschritte stellen sich wie folgt dar:

- Naturschutzfachliche und artenschutzfachliche Erhebungen zur vertieften Trassendiskussion
 - → Fertigstellung geplant bis Herbst 2017,
- Weiterentwicklung der technischen Planung des Vorentwurfes zum Feststellungsentwurf
 - → Fertigstellung geplant bis Ende 2017,
- Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens
 - → geplant für Ende 2017 bzw. Anfang 2018.

Für den weiteren zeitlichen Ablauf ab Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist derzeit keine belastbare Prognose möglich, da dieser maßgeblich von den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen abhängig ist.

Hinsichtlich des verkehrlichen Ist-Zustandes wurde zuletzt 2014 von dem Verkehrsgutachter Herrn Prof. Kurzak eine projektbezogene Verkehrsanalyse durchgeführt. Hierbei wurden folgende Verkehrsbelastungen ermittelt:

- Zählstelle Moos Nord an der Anschlussstelle (AS) Autobahn A 94 13.600 Kfz/Tag, davon 1.220 Lkw/Tag (9 Prozent),
- Zählstelle Schwaberwegen nördlich der Münchener Straße 9.800 Kfz/Tag, davon 930 Lkw/Tag (9 Prozent),
- Zählstelle Schwaberwegen südlich der Münchener Straße 11.600 Kfz/Tag, davon 920 Lkw/Tag (8 Prozent),
- Zählstelle Ebersberger Forst
 10.400 Kfz/Tag, davon 920 Lkw/Tag (9 Prozent).

Als Grundlage der Planungen für die Ortsumfahrung Schwaberwegen wurden für das Jahr 2030 folgende Verkehrsbelastungen von Herrn Prof. Kurzak prognostiziert (Prognosenullfall, d.h. ohne Ortsumfahrung):

- Zählstelle Moos Nord an der AS A 94
 16.100 Kfz/Tag, davon 1.430 Lkw/Tag (9 Prozent),
- Zählstelle Schwaberwegen nördlich der Münchener Straße 11.600 Kfz/Tag, davon 1.090 Lkw/Tag (9 Prozent),
- Zählstelle Schwaberwegen südlich der Münchener Straße 13.500 Kfz/Tag, davon 1.060 Lkw/Tag (8 Prozent),
- Zählstelle Ebersberger Forst
 12.200 Kfz/Tag, davon 1.060 Lkw/Tag (9 Prozent).

Die projektbezogene Entlastung der Ortsdurchfahrt Moos wurde vom Verkehrsgutachter mit bis zu 9.800 Kfz/d, die der Ortsdurchfahrt Schwaberwegen mit bis zu 12.200 Kfz/Tag angegeben. Demnach wird die Ortsdurchfahrt Schwaberwegen nahezu vollständig (ca. 90 Prozent) und die Ortsdurchfahrt Moos (ca. 60 Prozent) sehr stark vom Verkehr entlastet.

13. Abgeordneter Florian Ritter (SPD)

Im Hinblick darauf, dass die Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde – später in Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgreich angegriffene – Meldeauflagen gegenüber potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Stadt Rosenheim an Versammlungen gegen den am 22. April 2017 stattgefundenen Parteitag der AfD in Köln erteilt hat, frage ich die Staatsregierung, wie oft wurden in den letzten fünf Jahren von den Sicherheitsbehörden nach Art. 6 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Meldeauflagen gegenüber potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Versammlungen erteilt, was waren die Gründe für die Erteilung der Meldeauflagen gegenüber diesen Personen und wie beurteilt die Staatsregierung grundsätzlich die Rechtmäßigkeit von Meldeauflagen gegenüber potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Versammlungen im Hinblick darauf, dass wegen der Meldeauflagen diese Personen an der Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gehindert werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zahlen und Gründe von Meldeauflagen in den letzten fünf Jahren:

Eine umfassende Abfrage war in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auf eine kurzfristige Nachfrage bei den Polizeipräsidien und Regierungen hin meldete nur das Polizeipräsidium Oberbayern Süd Fälle von Meldeauflagen in den letzten fünf Jahren. Dabei handelt es sich um den der Anfrage zum Plenum zugrunde liegenden Fall von Meldeauflagen gegenüber 17 Personen im Vorfeld des AfD-Parteitages vom 22. April 2017 in Köln, welche durch die Landratsämter Rosenheim, Berchtesgadener Land, Traunstein und durch die Stadt Rosenheim erlassen wurden. Diesen Meldeauflagen lag eine Gefahrprognose der zuständigen Sicherheitsbehörden zugrunde, wonach konkrete Anhaltpunkte bestanden, dass die Personen nach Köln reisen, um dort gewalttätige Aktionen im Zusammenhang mit dem AfD-Parteitag durchzuführen.

Rechtmäßigkeit von Meldeauflagen:

Meldeauflagen können durch die Sicherheitsbehörden auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlassen werden. Erforderlich ist insoweit das Bestehen einer konkreten Gefahr der Begehung von in den vorgenannten Vorschriften genannten rechtswidrigen Taten bzw. für die Verletzung der dort genannten Rechtsgüter. Allgemein kommt bei Meldeauflagen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 8 LStVG), insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Auflage, besondere Bedeutung zu. Meldeauflagen können das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundgesetzes – GG) beeinträchtigen, etwa wenn eine Meldeauflage im Vorfeld von Versammlungen gegenüber potenziellen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergeht. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass solche Meldeauflagen auch im Vorfeld von Versammlungen auf sicherheitsrechtliche Generalermächtigungen (wie in Bayern Art. 7 Abs. 2 LStVG) gestützt werden können (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Juli 2007, Az. 6 C 39/06, BVerwGE 129, 142 Rn. 39).

Eine Meldeauflage kann insbesondere mit dem Ziel ausgesprochen werden, eine Person von einer Versammlung fernzuhalten, die sich - mutmaßlich - unfriedlich verhalten wird. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 113 der Bayerischen Verfassung gewährleistet nur das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Person. die sich unfriedlich verhält, unterfällt nicht dem Schutz dieses Grundrechts. Mit einer Meldeauflage, die eine solche Person an der Versammlungsteilnahme hindern soll, ist daher keine Einschränkung der Versammlungsfreiheit beabsichtigt. Vielmehr wird ein Grundrechtseingriff nur für den Fall der Fehlprognose als unbeabsichtigte Nebenfolge in Kauf genommen. Dies ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich auch verhältnismäßig (Bundesverwaltungsgericht, a.a.O., Rn. 40 ff.). Denn bei Ausschreitungen einer großen Zahl von Personen besteht stets das Risiko, dass die Polizeibehörden am Ort der Versammlung ihnen nicht oder nicht vollständig Herr zu werden vermögen. Diesem Risiko kann am ehesten dadurch begegnet werden, dass die (potenziellen) Gewalttäterinnen und -täter schon im Vorfeld identifiziert und von der Versammlung ferngehalten werden. Eine entsprechende Meldeauflage dient daher dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, nämlich - vor allem - der Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und beamten und sonst beteiligter Dritter. Dass das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung unfriedliche Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer von vornherein vom Grundrechtsschutz ausnehmen, macht deutlich, wie sehr ihnen an der Wahrung der Friedlichkeit von Versammlungen gelegen ist. In Anbetracht der Hochwertigkeit der zu schützenden Rechtsgüter setzt der Erlass einer Meldeauflage lediglich eine "hinreichende", d.h. mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der behördlichen Prognose zu seiner Rechtfertigung voraus. Dies ist stets von der jeweils zuständigen Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

14. Abgeordnete Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten hat die Bayerische Polizei im Jahr 2016 im PMK-Phänomenbereich "PMK-rechts" (PMK = Politisch motivierte Kriminalität) gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger registriert, wie viele davon waren Gewaltdelikte und wie haben sich die Fallzahlen in diesem Phänomenbereich damit im Vergleich zum Jahr 2015 in Bayern entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamts wird mitgeteilt, dass im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen "Politisch Motivierter Kriminalität" (KPMD-PMK) erst seit dem 1. Januar 2016 mit der bundesweiten Einführung der Unterthemen "gegen Amts-/Mandatsträger" im Oberbegriff "Konfrontation/Politische Einstellung" entsprechend zielgerichtete Auswertungen möglich sind. Infolgedessen waren diese Straftaten vor dem Jahre 2016 nicht konkret abbildbar

Eine Auswertung der Fallzahlendatenbank für das Jahr 2016 mit der Themenfeldkombination "Konfrontation/Politische Einstellung" im Oberbegriff und dem Unterthema "gegen Amts-/Mandatsträger" im Bereich der "PMK-rechts" ergab ein Trefferbild von 114 gemeldeten Straftaten, davon waren sechs Straftaten Gewaltdelikte.

Mit diesem Themenfeld werden sowohl politisch motivierte Straftaten gegen Politiker als auch gegen beispielsweise Beamte, Richter oder andere Personen im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, abgebildet. Eine darüber hinausgehende Unterscheidung der genannten Personenkreise ist im bundeseinheitlichen Definitionssystem "KPMD-PMK" nicht vorgesehen.

15. Abgeordnete Kathrin Sonnenholzner (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs Hechendorf an der S 8 Bestandteil eines der entsprechenden Programme des Freistaates Bayern bzw. der Deutschen Bahn AG und bis wann sind der Beginn und die Fertigstellung des barrierefreien Ausbau des S-Bahnhofs Hechendorf geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bahnhof Seefeld-Hechendorf ist derzeit in keinem Ausbauprogramm des Bundes, der Deutschen Bahn AG oder des Freistaates Bayern enthalten.

16. Abgeordnete Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, kann bei einem größeren Straßenbauvorhaben (Bundesstraße) ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden bzw. mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen begonnen werden, wenn das Raumordnungsverfahren gerade erst begonnen hat, und wenn ja, unter welchen Umständen ist dies möglich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In einem Raumordnungsverfahren für ein größeres Straßenbauvorhaben wird dessen Raumverträglichkeit geprüft. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind auch die vom Straßenbaulastträger eingeführten Trassenalternativen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Beurteilung) ist bei der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Raumordnung und Landesplanung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens – selbständig zu prüfen.

Da der Träger der Straßenbaulast für seine Trassenentscheidung ebenfalls die Raumverträglichkeit des Straßenbauvorhabens berücksichtigen muss, ist die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens vor Abschluss eines laufenden Raumordnungsverfahrens in der Regel nicht sinnvoll. Ein solches Vorgehen könnte dazu führen, dass der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zurückgenommen werden muss, etwa wenn sich die Trassenführung als nicht raumverträglich erweist, oder dass die Planung aufgrund von Maßgaben in der landesplanerischen Beurteilung umfangreich geändert werden muss.

Die Entscheidung über den Beginn der Arbeiten an den Planfeststellungsunterlagen obliegt der für die Planung zuständigen Straßenbaubehörde. Sie hat dafür die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

17. Abgeordneter Dr. Karl Vetter (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Fertigstellung der von ihr beauftragten Studie zur Verbesserung der Schieneninfrastruktur zwischen München und Prag zu rechnen, gibt es hierzu bereits ein Zwischenergebnis und wann wird, wie angekündigt, die vollständige Konzeption zum "Bayerischen Aktionsprogramm für barrierefreie Stationsinfrastruktur 2021" (BABSI 21) veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit der Fertigstellung der im September 2016 an das internationale Bieterkonsortium SMA, Schüßler-Plan und Sudop vergebenen Studie wird im dritten Quartal 2017 gerechnet. Dem Landtag wird über die Ergebnisse der Studie gemäß Beschluss vom 6. April 2017 (Drs. 17/16379) im Anschluss berichtet werden, ein Zwischenbericht ist dazu nicht vorgesehen.

Die Staatsregierung wird die Inhalte zum "Bayerischen Aktionsprogramm für Barrierefreie Stationsinfrastruktur 2021" (BABSI 21) frühestens im Internet veröffentlichen, wenn DB Station&Service AG in ihren Gremien die endgültige Zustimmung für die Finanzierung des Bayern-Pakets II als wesentliches neues Element der BABSI-21-Konzeption unter Dach und Fach bringt und der entsprechende Rahmenvertrag zwischen der DB AG und Staatsregierung unterzeichnet wird. Der genaue Zeitpunkt hierfür ist derzeit nicht absehbar.

 Abgeordneter Dr. Paul Wengert (SPD) Im Hinblick auf die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (Drs. 17/16299) frage ich die Staatsregierung, wie viele praktische Anwendungsfälle der EAÜ nach dem geplanten neuen Art. 32a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) es zur Zeit in Bayern gibt, mit wie vielen praktischen Anwendungsfällen der EAÜ die Staatsregierung nach Inkrafttreten des geplanten neuen Art. 32a PAG rechnet und wer (Bayerisches Landeskriminalamt oder sonstige Stelle) die erhobenen Daten über den Aufenthaltsort der betroffenen Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeitet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Projektgruppe der Polizeien der Länder und des Bundes erarbeitet unter Beteiligung Bayerns derzeit ein (stufenweises) Konzept zur Einführung einer bundesweit einheitlichen, präventiven Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ). Das Konzept soll auch Aussagen zu fachlichen, taktischen und ablauforganisatorischen Voraussetzungen, Rollen und Verantwortlichkeiten aufzeigen. Hierbei empfiehlt sich eine grundsätzliche Orientierung an den bestehenden Strukturen und Regelungen der EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht. Deshalb wird zu prüfen sein, inwieweit die Nutzung der bestehenden technischen Infrastruktur der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und ggf. die Nutzung der gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) auch für den präventiven Einsatz sinnvoll ist oder ob diese Aufgabe vom Bundeskriminalamt übernommen werden soll.

Der EAÜ kommt potentiell in einer Vielzahl von dynamischen polizeilichen Sachverhalten eine Bedeutung zu. Die Erwägung und ggf. Beantragung dieser Maßnahme wird nach Inkrafttreten der vorgesehenen Befugnisnorm insofern den örtlich zuständigen Polizeipräsidien obliegen, die sich stets am konkreten Einzelfall orientieren werden müssen. Prognostische Schätzungen über das etwaige Fallkaufkommen liegen daher nicht vor.

 Abgeordnete
 Jutta
 Widmann
 (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, muss eine Kommune alle in einem Konzept für Baumaßnahmen enthaltenen Maßnahmen zusammengefasst ausschreiben oder nur jeweils nach einzeln anstehender Maßnahme und muss die Ausschreibung zwingend europaweit stattfinden, wenn die Kommune ein Konzept für Baumaßnahmen im Hinblick auf städtebauliche Förderung entwickelt, welches zwar alle notwendigen und wünschenswerten Maßnahmen umfasst, diese Baumaßnahmen aber einzeln, mit teilweise mehrjährigen Abständen dazwischen verwirklicht werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Kommunen sind zur Anwendung des geltenden Vergaberechts (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung, Vergabeordnung für Bauleistungen) verpflichtet. Dies gilt unabhängig von der Aussicht auf die Gewährung staatlicher Förderungen.

Ob europaweit ausgeschrieben werden muss, richtet sich nach den sogenannten EU-Schwellenwerten. Öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, müssen europaweit ausgeschrieben werden. Der EU-Schwellenwert liegt derzeit für öffentliche Bauaufträge bei 5.225.000 Euro und für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei 209.000 Euro. Bei der Berechnung des maßgeblichen Auftrags- oder Vertragswertes ist vom geschätzten Gesamtwert der vorgesehenen Leistung auszugehen.

Einzelheiten zur Schätzung des Auftragswerts sind in § 3 der Vergabeverordnung geregelt. So darf z.B. die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder der Vergabeverordnung zu umgehen. Gleiches gilt für die Unterteilung eines Auftrages in mehrere Vergaben von geringerem Auftragswert.

Sofern die Entwicklung eines städtebaulichen Konzepts an ein Planungsbüro vergeben wird, bedeutet dies, dass alle weiteren (städtebaulichen) Planungen, die in einem sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Konzeptentwicklung stehen und die innerhalb eines vor Beginn des Vergabeverfahrens für die Zukunft absehbaren Zeitraums anfallen, in die Berechnung der Gesamtauftragssumme einbezogen werden müssen.

Bei einzelnen Baumaßnahmen, die in einem städtebaulichen Konzept genannt werden, ist entscheidend, ob diese in einem sachlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Ist dies der Fall, so müssen die voraussichtlichen Auftragswerte zusammengezählt werden. Wird auf diese Weise der EU-Schwellenwert erreicht, muss europaweit ausgeschrieben werden.

Stehen einzelne Baumaßnahmen dagegen in keinem sachlichen und funktionalen Zusammenhang, so dürfen deren Auftragswerte getrennt betrachtet werden. Wird der EU-Schwellenwert bei einer einzelnen Baumaßnahme erreicht, muss diese europaweit ausgeschrieben werden.

Die vergaberechtlichen Erfordernisse sind stets unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen.

Abgeordneter Benno Zierer (FREIE WÄH-LER)

Nachdem der Staatsregierung im Rahmen der Behandlung einer Petition der Bürgerinitiative (BI) "Bahnausbau ohne Mauern, Brücken und Schranken" im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Wirtschaft des Landtags am 23. April 2015 aufgegeben wurde, auf die Errichtung eines Gremiums für eine angemessene Bürgerbeteiligung beim Bahnausbau München – Mühldorf – Freilassing hinzuwirken, frage ich die Staatsregierung, warum behandelt der Projektbeirat zur Bahnausbaustrecke das Thema "Troglösung für die Stadt Dorfen" nicht, warum werden keine Vertreterinnen und Vertreter der BI "Bahnausbau ohne Mauern, Brücken und Schranken" zu den Sitzungen eingeladen und ist in naher Zukunft eine Sitzung zu o.g. Thema mit Beteiligung jener BI geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Projektbeirat für die Ausbaustrecke München – Mühldorf – Freilassing (ABS 38) wird sich laut Tagesordnung für die dritte Beiratssitzung am 27. April 2017 mit der geforderten Troglage in der Stadt Dorfen befassen.

Der Projektbeirat der Ausbaustrecke (ABS) 38 kann politische Entscheidungswege sowie gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ersetzen. Er dient aber dem Austausch und der frühzeitigen Klärung offener Fragen zwischen der Region und der Vorhabenträgerin. Eine wesentliche Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung bei der Projektkommunikation, um eine zeitgerechte Information aller politischen Beteiligten, angrenzenden Kommunen und der Öffentlichkeit zu erreichen. Bei der ABS 38 müssen die Interessen von mehr als 30 Kommunen und sieben Landkreisen entlang der Ausbaustrecke von Markt Schwaben bis nach Freilassing beachtet und gehört werden. Bei der Konzeption des Projektbeirats wurde bewusst darauf Wert gelegt, den Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Rahmen zu halten, der eine konstruktive Tätigkeit ermöglicht. Dazu wurde hinsichtlich der Beiratsmitglieder eine repräsentative Auswahl von Vertretern aller politischen Ebenen und übergeordneter Verbände getroffen. Jedes Beiratsmitglied fungiert sodann als Multiplikator für seine Region.

Interessenvertreterinnen und -vertreter, die ausschließlich lokale Anliegen haben, werden in anderer Form gehört. Bereits jetzt findet ein reger Bürgerdialog in öffentlichen Informationsveranstaltungen und Bürgerversammlungen statt. Mit dem Planungsdialog wurde bewusst in Dorfen begonnen, wo bereits drei öffentliche Informationsveranstaltungen stattgefunden haben. Die Argumente und Forderungen der Bürgerinitiative für einen Bahnausbau ohne Mauern und Schranken sind hieraus bekannt und können durch Beiratsmitglieder in den Projektbeirat eingebracht werden. Unter anderem ist auch der Erste Bürgermeister der Stadt Dorfen, Heinz Grundner, Mitglied des Projektbeirats.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

21. Abgeordneter Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte des Freistaates Bayern (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) sind im Schuljahr 2016/2017 an staatlichen Grund-und Mittelschulen tätig (bitte aufgliedern in Beamte, Angestellte insgesamt und davon unbefristet bzw. mit Supervertrag und befristet) in absoluten Zahlen und wie sieht die relative Verteilung in Prozent aus (Beamte, Angestellte insgesamt, davon unbefristet bzw. mit Superverträgen und befristet) und wie viele Gymnasiallehrkräfte wurden hier jeweils (bitte analog aufgliedern wie oben genannt) eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für das Schuljahr 2016/2017 können auf Basis der amtlichen Schulstatistik noch keine Angaben gemacht werden, da die im Rahmen des Verfahrens "Amtliche Schuldaten" erhobenen Lehrerdaten zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse durchlaufen, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

Ersatzweise ist in nachfolgender Tabelle für das Schuljahr 2015/2016 die Anzahl der voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) des Freistaats Bayern an staatlichen Grund- und Mittelschulen nach ausgewählten Rechtsverhältnissen (Beamte, Angestellte insgesamt und davon unbefristet bzw. mit Supervertrag und befristet) ausgewiesen.

<u>Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (in Vollzeitäquivalenten) des Freistaates Bayern an staatlichen Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2015/2016 nach ausgewählten Rechtsverhältnissen:</u>

Region	Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (um- gerechnet in Vollzeitäquivalente) des Freistaa- tes Bayern an staatlichen Grund- und Mittel- schulen im Schuljahr 2015/2016 nach ausge- wählten Rechtsverhältnissen			– relative Verteilung –				
	Beamte	Ange- stellte insg.	unbefristet bzw. mit Supervertrag	befristet	Beamte	Ange- stellte insg.	unbefristet bzw. mit Supervertrag	befristet
Bayern	34 052	1 231	631	600	96,5 %	3,5 %	1,8 %	1,7 %

Im Schuljahr 2015/2016 waren (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) insgesamt 158 voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte des Freistaates Bayern mit der Lehrbefähigung für Gymnasien an staatlichen Grund- und Mittelschulen tätig. Die Beschäftigung dieser Lehrkräfte erfolgte dabei stets im Rahmen einer Anstellung mit befristetem Vertrag.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass laut einer Abfrage an den Regierungen (Stand: Anfang April 2017) im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 445 Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Gymnasien im Rahmen einer Zweitqualifizierung an den staatlichen Mittelschulen eingesetzt sind. An der Grundschule finden bislang noch keine Zweitqualifizierungsmaßnahmen statt.

22. Abgeordneter Thomas Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundschulen (prozentual und numerisch) haben jeweils in den beiden Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 von der Möglichkeit, das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch zu ersetzen, Gebrauch gemacht, wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz von Lernentwicklungsgesprächen auch in Klasse 4 und wie schätzt sie die Prognosefähigkeit von Lernentwicklungsgesprächen ein?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 haben 34 Prozent (766 Schulen) bzw. 66,3 Prozent (1.519 Schulen) aller bayerischen Grundschulen von der Möglichkeit eines dokumentierten Lernentwicklungsgespräches Gebrauch gemacht.

Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) sieht ein Lernentwicklungsgespräch in Jahrgangsstufe 4 als Alternative zum Zwischenzeugnis nicht vor, da das Übertrittszeugnis das Zwischenzeugnis ersetzt (§ 15 Abs. 1 Satz 4 GrSO). Schulen, die in den Klassen der Jahrgangsstufe 4 jedoch zusätzlich zum Übertrittszeugnis ein Gespräch zur Leistungsentwicklung mit der Schülerin bzw. dem Schüler führen möchten, steht diese Möglichkeit offen.

Die Aussagen der Lehrkraft zur Lernentwicklung und zum Leistungsstand des Kindes entsprechen den Inhalten eines Zwischenzeugnisses und sind im Dokumentationsbogen zum Lernentwicklungsgespräch schriftlich fixiert. Eine prognostische Interpretation dieser Aussagen erfolgt im Sinne der Ableitung von Erwartungen hinsichtlich des weiteren Lernfortschritts und der künftigen Leistung der Schülerin bzw. des Schülers. Das dokumentierte Lernentwicklungsgespräch ist damit auch hinsichtlich seiner Prognosefähigkeit in hohem Maße verlässlich.

23. Abgeordneter Thomas Mütze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulpsychologinnen und -psychologen gibt es an den Berufsschulen aktuell (bitte nach Regierungsbezirken, Standorten und Sprechzeiten aufgliedern), wie möchte die Staatsregierung gegen die Verunsicherung unter den jungen Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern an den Berufsschulen, die von Arbeits-, Ausbildungsverboten und Abschiebungen bedroht sind, vorgehen und welche Möglichkeiten haben die Lehrkräfte neben der Hinzuziehung der Schulpsychologinnen und -psychologen an den Berufsschulen, um Hilfe bei der Bewältigung der Fragen und Probleme, mit denen junge Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber zu kämpfen haben, zu bekommen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die schulpsychologische Betreuung an den staatlichen beruflichen Schulen wird von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen sowie vor Ort durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des schulpsychologischen Betreuungsnetzes wahrgenommen.

Da Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber an allen beruflichen Schulen unterrichtet werden können, werden die Daten nicht auf die Berufsschule eingegrenzt.

Für das Schuljahr 2015/2016 ist in nachfolgender Tabelle die Anzahl der Schulpsychologinnen und -psychologen an staatlichen beruflichen Schulen ausgewiesen.

Regierungsbezirk	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an staatlichen beruflichen Schulen im Schul- jahr 2015/2016 nach Regierungsbezirk
Oberbayern	18
Niederbayern	5
Oberpfalz	7
Oberfranken	3
Mittelfranken	5
Unterfranken	1
Schwaben	4
Insgesamt	43

Von den oben ausgewiesenen 43 Lehrkräften waren sechs sowohl an den Staatlichen Schulberatungsstellen als auch an staatlichen beruflichen Schulen schulpsychologisch tätig und sechs weitere ausschließlich an Staatlichen Schulberatungsstellen.

Für das Schuljahr 2016/2017 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da noch keine plausibilisierten endgültigen Daten vorliegen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch im Kriseninterventions- und -bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) Lehrkräfte von beruflichen Schulen vertreten sind (s. u.).

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz an den Staatlichen Schulberatungsstellen u. a. für die Koordination von Angeboten für Schulen im Bereich der Konfliktbewältigung, der Gewaltprävention und der interkulturellen Pädagogik zuständig sind.

Zur Unterstützung der Sprachförderung und schulpsychologischen Beratung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern durch Schulpsychologinnen und -psychologen an staatlichen beruflichen Schulen wurden im Schuljahr 2016/2017 zusätzlich 43 Anrechnungsstunden vergeben:

Übersicht Unterstützung der Sprachförderung und schulpsychologischen Beratung von Flüchtlingen durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an beruflichen Schulen im Schuljahr 2016/2017:

Regierungsbezirk	Anzahl der Stunden für Sprachförderung
Oberbayern	17
Niederbayern	4
Oberpfalz	3,5
Mittelfranken	6,5
Oberfranken	3,5
Unterfranken	3
Schwaben	5,5
Insgesamt	43

Die Sprechzeiten der Schulpsychologinnen und -psychologen der Staatlichen Schulberatungsstellen können auf der jeweiligen Homepage der Staatlichen Schulberatungsstelle unter dem Link http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/ eingesehen werden. Exemplarisch seien hier die Sprechzeiten des Schulpsychologen der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern West dargestellt:

- Telefonsprechzeit: Montag 08.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag 11.00 bis 13.00 Uhr , Donnerstag 11.00 bis 13.00 Uhr.

 Persönliche Termine (nach Terminvereinbarung über E-Mail) täglich von 09.00 bis 16:00 Uhr außer zu den Telefonsprechzeiten.

Die Sprechzeiten der Schulpsychologinnen und -psychologen des schulpsychologischen Betreuungsnetzes an den beruflichen Schulen können auf der Homepage der jeweiligen Schule eingesehen werden. Beispielhaft seien hier die Sprechzeiten der Schulpsychologin eines beruflichen Schulzentrums in Oberbayern genannt:

- Telefonsprechzeit: täglich (Handynummer angegeben),
- E-Mail zur Terminvereinbarung (Montag bis Freitag an der Berufsschule),
- feste Sprechzeiten Donnerstag von 9.00 bis 9.45 Uhr.

Schulpsychologinnen und -psychologen unterstützen Schülerinnen und Schüler – somit auch junge Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber an den Beruflichen Schulen – bei Fragen und Problemen im Rahmen der Schulberatung, z.B. bezüglich pädagogisch-psychologischer Themen, wie beispielsweise Verhaltensprobleme, Konfliktbewältigung, akute schulische Krisen, Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

Bei Traumatisierung sind besonders die Mitglieder des "Kriseninterventions- und -bewältigungsteams Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen" (KIBBS) Ansprechpartner. Die Mitglieder von KIBBS unterstützen die Schulen in konkreten Fällen sowohl durch Fortbildung als auch durch konkrete Beratungsarbeit unter Einbeziehung der für die Schule zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und weiterer örtlicher Fachkräfte.

In den Fortbildungen wird Lehrkräften

- psychologisches Grundlagenwissen zum Thema Traumatisierung vermittelt und
- Hinweise zur praxisnahen Methoden und zum psychologisch-pädagogischen Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule gegeben.

Die Schule gibt durch zuverlässige schulische Strukturen Stabilität und einen sicheren Rahmen; besonders die Lehrkräfte stellen für Schülerinnen und Schüler in der Schule verlässliche (Bezugs-) Personen dar: Schule wird dadurch zu einem "sicheren Ort".

Als Teil des Online-Portals "Zweitspracherwerb und Sprachförderung im Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Flucht- oder Migrationshintergrund" werden den Schulen und Lehrkräften Materialien zu "Flucht und Traumatisierung" zur Verfügung gestellt.

Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler bietet auch die Aufnahme in die Berufsintegrationsklassen an den beruflichen Schulen einen Schutzraum, eine Begleitung in schwierigen Situationen sowie eine sprachliche und fachliche Förderung. Für diejenigen, die in Deutschland bleiben können, werden durch die Bildungsangebote alle Möglichkeiten der Qualifizierung eröffnet. Sollte das Verfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach rechtsstaatlichen Maßstäben zu dem Ergebnis kommen, dass kein dauerhaftes Bleiberecht besteht, haben die Jugendlichen bis zur eigentlichen Ausreise die Möglichkeit, dieses Bildungsangebot des Freistaates weiter zu besuchen und sich weiter zu qualifizieren. Zudem steht den Schülerinnen und Schülern neben den Lehrkräften auch Unterstützung durch die Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen, durch Helferkreise sowie Jugendmigrationsdienste zur Verfügung. Insbesondere in den kooperativen Berufsintegrationsklassen ist eine intensive sozialpädagogische Betreuung durch die Kooperationspartner ein wichtiger Baustein im Rahmen des zweijährigen Modells.

24. Abgeordnete Kathi Petersen (SPD) Vor dem Hintergrund der Kulturlandschaftsinventarisation, die im Steigerwald erfolgt ist und im März 2017 vorgestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, ob sie die in der Inventarisierung vertretene Auffassung teilt, dass eine Bewerbung der Region für etwaige Kulturerbe-Titel aussichtsreich wäre, welche Konsequenzen sie generell aus der Inventarisation für die Region zieht und wie sie das von ihr ursprünglich miteinbezogene Ziel Weltnaturerbe für den Steigerwald weiterverfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Kulturlandschaftsinventarisation wurde der beauftragte Wissenschaftler zusätzlich um Prüfung gebeten, welche Erfolgsaussichten für UNESCO-Auszeichnungen im Kulturbereich und als europäisches Kulturerbe-Siegel bestehen. Die vom Gutachter ausgesprochenen Empfehlungen basieren auf einer eingehenden Prüfung und stellen daher eine gute Grundlage für die durch die Region zu treffende Entscheidung dar, ob die aufgezeigten Wege weiterverfolgt werden. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung derartiger Auszeichnungen wird im Rahmen der in den einzelnen UNESCO-Programmen bzw. der EU vorgegebenen Evaluierungsverfahren getroffen. Neben diesen Optionen stellt die Kulturlandschaftsinventarisation vor allem einen eindrucksvollen Überblick über die reichhaltige kulturelle Tradition und die noch heute erlebbaren Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Steigerwalds dar, die für das Bewusstsein vor Ort und die Identität der Region bedeutsam sind. Die Ergebnisse der Kulturlandschaftsinventarisation eröffnen der Region darüber hinaus Möglichkeiten für weitere Entwicklungen, z.B. im touristischen Bereich.

Es ist seit jeher Zielsetzung bayerischer Naturschutzpolitik, die Menschen in der Region mitzunehmen. Ohne eine von einer breiten Zustimmung getragene Initiative aus der Region kommt das Anstreben eines Weltnaturerbes im Steigerwald nicht in Betracht. Eine solche Zustimmung ist nicht erkennbar. Zudem hat der Bayerische Ministerrat mit Beschluss vom 30. Juli 2016 zum angestrebten dritten Nationalpark in Bayern die Einrichtung eines Nationalparks im Steigerwald, der gegebenenfalls eine Voraussetzung für ein Weltnaturerbe sein könnte, ausgeschlossen.

25. Abgeordneter Markus Rinderspacher (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die historische Rolle Kurt Eisners in der bayerischen und deutschen Demokratiegeschichte, welche Initiativen plant sie zur Erinnerung des ersten Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern zu dessen 150. Geburtstag am 14. Mai 2017 und welche Akzente will die Staatsregierung zum Gedenken Kurt Eisners künftig im öffentlichen Raum in Bayern setzen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Rolle Kurt Eisners bei der Beendigung des Ersten Weltkrieges, beim Ende der Monarchie und der Einführung einer demokratischen Verfasstheit in Bayern, beim Bemühen, den künftigen deutschen republikanischen Bundesstaat föderal auszugestalten und bei der Bereitschaft, auch die (Mit-)Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges als Grundlage für eine neue Friedensordnung in Europa anzuerkennen, werden von der Staatsregierung außerordentlich positiv bewertet.

Hinzu kommt die Tatsache, dass Eisner als Intellektueller (vor allem orientiert an Immanuel Kant), mit seinem jüdischen (familiären) Hintergrund¹ und als Pazifist (zumal als Zeitgenosse der Blutbäder des Ersten Weltkrieges) wie durch seine Ermordung als amtierender Bayerischer Ministerpräsident am 21. Februar 1919 zu einer Symbolgestalt für aufgeklärt-demokratische Kräfte gegenüber den chauvinistisch-antisemitischen wurde, in deren späterer Konsequenz auch die Barbarei des NS-Regimes in Bayern und Deutschland steht.

Es liegt nahe, dass die historische Rolle Kurt Eisners, insbesondere bei der Proklamation des bayerischen Freistaates in der Nacht zum 8. November 1918, vor allem im Zusammenhang mit den zentralen bayerischen Jubiläumsfeierlichkeiten des Jahres 2018 ("100 Jahre Freistaat Bayern") gewürdigt werden wird.

Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, dass der Rolle Kurt Eisners gerade dadurch in angemessener Weise Rechnung getragen wird, dass im Jahre 2018 an seine herausragende historische Leistung vor dann einem Jahrhundert erinnert werden wird, insbesondere im Zusammenhang mit

- einem Staatsakt am 8. November 2018, sozusagen im unmittelbaren Reflex auf Eisners Handeln 100 Jahre zuvor,
- mit einer adäquaten Darstellung Eisners und des revolutionären Geschehens ab November 2018 einschließlich seiner Kontexte in der Ausstellung für das Museum der Bayerischen Geschichte in Regensburg.

Hinzu kommen weitere Aktivitäten:

So wird die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit ein eigenes Themenheft herausgeben, das der Thematik 100 Jahre Freistaat Bayern gewidmet ist. Dazu kommen einschlägige schulische Aktivitäten wie der Schülerwettbewerb "Erinnerungszeichen" 2018, der sich gleichfalls dem Thema "100 Jahre Freistaat Bayern" (und "200 Jahre Verfassungstradition") widmen und Gelegenheit geben wird, die wesentlichen bayerischen Akteure 1918/1919, darunter Kurt Eisner, zu würdigen.

¹ Nach der Forschungslage verließ Eisner offiziell nie die jüdische Gemeinschaft, vermutlich aus Gründen der Solidarität gegenüber antisemitischen Phobien, praktizierte allerdings nicht mehr im Sinne der jüdischen Religion und war zugleich den Kampagnen des rassistischen Antisemitismus ausgesetzt.

26. Abgeordneter Georg Rosenthal (SPD) Nachdem der Freistaat Bayern bis 2024 die Festung Marienberg zu einem Fränkischen Landesmuseum umbauen möchte und dabei auch das ehemals eigenständige Fürstenbaumuseum mit seiner stadtgeschichtlichen Sammlung mit einbezogen werden soll, frage ich die Staatsregierung, welchen Planungsstand die räumliche und inhaltliche Neukonzeptionierung unter dem neuen Gründungsdirektor und bereits vorgenommene Veränderungen in der Sammlung zwischenzeitlich erreicht haben (insbesondere die Ausarbeitung der stadtgeschichtlichen Abteilung), inwiefern die heimatgeschichtlichen Vereine aus Franken hierbei miteinbezogen wurden und welche Sammlungsstücke von überregionaler fränkischer Bedeutung gezeigt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die Ausgestaltung des Museums für Franken liegt ein erstes räumliches und inhaltliches Grobkonzept (Stand 15. Juni 2016) von Herrn Direktor Dr. Erich Schneider vor. Dieses Konzept wird von Herrn Dr. Erich Schneider im Zusammenwirken mit Expertinnen und Experten stetig verfeinert und modifiziert, darunter die Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V.; eine Zusammenarbeit erfolgt aber auch mit zahlreichen weiteren Geschichtsvereinen, wie der Gesellschaft für fränkische Geschichte, sowie mit weiteren sachkundigen Persönlichkeiten.

Die Darstellung der Stadtgeschichte von Würzburg nimmt in diesen Überlegungen breiten Raum ein. Sie soll voraussichtlich in zwei Varianten präsentiert werden: Bis 1803 wird die Stadtgeschichte an mehreren Orten punktuell im Kontext der allgemeinen Geschichte bzw. Kulturgeschichte inszeniert werden. Ab 1803 spielt die Bürger-Stadt innerhalb des Königreichs Bayern eine ganz andere, am Ende freie Rolle, die in einem rund 300 Quadratmeter umfassenden Saal ausführlich dargestellt werden soll.

An der bisherigen Aufstellung der Sammlung im ehemaligen Mainfränkischen Museum im Zeughaus wurden bisher zwei Veränderungen vorgenommen:

Die wegen notwendigen Brandschutzmaßnahmen seit Sommer 2016 eingelagerte Bozzettisammlung wurde am gleichen Ort in modifizierter Form wieder aufgestellt. In der Kelterhalle wurden zwei Keltern versetzt, um Platz für einen Wechselausstellungsraum zu schaffen, in dem ab 28. April 2017 in Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken die Ausstellung "Über. Brücken" gezeigt wird.

Die Frage der Einbeziehung von Sammlungsstücken mit überregionaler fränkischer Bedeutung wird erörtert werden, wenn endgültige Sicherheit über das Raumprogramm besteht und das Museumskonzept konkretisiert wurde.

27. Abgeordnete
Gabi
Schmidt
(FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bodendenkmäler wurden in den vergangenen fünf Jahren gefunden bzw. gemeldet (bitte je Jahr und Regierungsbezirk), wie oft ist das Denkmal bzw. sind Teile davon ausgegraben worden und zu wie vielen Baustopps kam es wegen des Funds eines Bodendenkmals?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aufgrund einer aktuellen Evaluation des Modellprojekts "Denkmalfeststellung im Vermutungsfall" können die Fragen für das Kalenderjahr 2016 detailliert beantwortet werden. Die Ermittlung der angeforderten Zahlen für die Vorjahre sowie eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ist nur mit größerem Zeitaufwand möglich.

2016 kam es zur Entdeckung von 38 Bodendenkmälern im Rahmen des Projektes "Denkmalfeststellung im Vermutungsfall" im Bereich privater oder kommunaler Baumaßnahmen. Weitere 53 Bodendenkmäler wurden im Rahmen gewerblich begründeter oder kirchlich veranlasster Baumaßnahmen ebenfalls nach vorausgehender bodendenkmalrechtlicher Erlaubnis festgestellt. Fünf weitere Bodendenkmäler wurden 2016 in Bayern zufällig im Zusammenhang mit Baumaßnahmen entdeckt und gemeldet.

Im Rahmen ehrenamtlicher oder amtlicher Prospektion – unabhängig von Baumaßnahmen – wurden 2016 weitere ca. 800 mögliche Bodendenkmäler entdeckt.

In allen Fällen, in denen ein Bodendenkmal in Folge einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) im Vorgriff auf eine Baumaßnahme gefunden wurde, wurde dieses auch ausgegraben, jeweils aber nur in dem von der Baumaßnahme betroffenen Bereich. Auch die fünf zufällig im Zusammenhang mit Baumaßnahmen entdeckten und gemeldeten Bodendenkmäler mussten im betroffenen Bereich baubedingt ausgegraben werden.

Zu Baustopps im Sinne von Bauverzögerungen kam es in den fünf zufällig im Zusammenhang mit Baumaßnahmen entdeckten und gemeldeten Bodendenkmälern, wobei die eigentlichen Grabungskosten in diesen Fällen wegen der geringeren Zumutbarkeit nach dem Konzept "Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020 – Bewahren durch Erklären und Unterstützen" der Staatsregierung vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege übernommen wurden. Zu temporären Baustopps kam es 2016 lediglich in solchen Fällen, bei denen die Auflage einer Voruntersuchung im Vermutungsfall oder einer Ausgrabung im Bereich eines bekannten Bodendenkmals jeweils entsprechend einer bodendenkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG nicht beachtet wurde, insgesamt in weniger als zehn Fällen (hierzu werden keine Erfassungen vorgenommen).

28. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wann und aus welchen Gründen wurde an der Technischen Universität München (TUM) der Lehrstuhl für Tierethik abgeschafft und gibt es Pläne, diesen Lehrstuhl in Bayern wieder einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ein (früherer) Lehrstuhl für Tierethik an der TUM ist dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) unbekannt. Soweit mit der Anfrage zum Plenum das Forschungsgebiet von Tierwohl, Tierhaltung und Tierschutz angesprochen werden soll, plant die TUM derzeit – in Nachfolge von Prof. Dr. Bauer (Lehrstuhl für Tierhygiene) – die Besetzung eines Lehrstuhls, der sich mit den heutigen Herausforderungen dieser Themen unter Einschluss modernster Methoden der Life Sciences (u.a. Tierphysiologie, Tierhygiene) befassen wird.

Ferner gibt es an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) einen Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung.

Überlegungen zur Besetzung eines Lehrstuhls für Tierethik an anderen bayerischen Universitäten sind dem StMBW nicht bekannt.

29. Abgeordnete
Margit
Wild
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte in Bayern haben welche Zusatzausbildung oder -qualifikation im Bereich IT (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten, Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen für die Lehrkräfte noch keine vollständig plausibilisierten Amtlichen Schuldaten vor, weswegen die Anfrage zum Plenum für das Schuljahr 2015/2016 beantwortet wird.

Die Lehrkräfte, die im Schuljahr 2015/2016 eine Lehrbefähigung im Bereich IT (u.a. Informatik, Medienpädagogik, Kommunikationstechnik, Textverarbeitung) aufweisen, sind für die Schularten Grund- und Mittelschule, Realschule und Gymnasium in der beiliegenden Tabelle*) nach Regierungsbezirk und Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ausgewiesen.

Lehrkräfte, die an Schulen in unterschiedlichen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eingesetzt wurden, wurden nur an der Schule mit ihrem überwiegenden Einsatz gezählt.

Zudem bietet die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) für Lehrkräfte, die als Systembetreuer eingesetzt sind, die Fortbildungsmaßnahme "SCHULNETZ" an, die schulartübergreifend sowohl in zentralen wie in regionalen Maßnahmen passgenaue Fortbildungsangebote bereitstellt, vgl. die Internetseite der ALP: http://www.alp.dillingen.de/schulnetz.

Seit 2005 nahmen an diesen Kursen 5.210 Lehrkräfte teil (darunter 4.916 staatliche Lehrkräfte); insgesamt waren es 3.303 verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer (3.104 verschiedene staatliche Teilnehmer) von 2.070 verschiedenen Schulen (darunter 1.926 verschiedene staatliche Schulen).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.

30. Abgeordnete Isabell Zacharias (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Honorarprofessuren gibt es an den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Professuren (numerisch und in Prozentzahlen) und wie hoch ist der Frauenanteil an Honorarprofessuren im Bundesvergleich?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Gemäß amtlicher Statistik waren in Bayern im Jahr 2015 (zum Stichtag 1. Dezember 2015) an den Hochschulen in Bayern insgesamt 191 Honorarprofessorinnen und -professoren zu verzeichnen, darunter acht Frauen, das entspricht einem Frauenanteil von 4,2 Prozent. Im Bundesdurchschnitt lag der Frauenanteil bei den Honorarprofessorinnen und -professoren im Jahr 2015 bei 10,4 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

31. Abgeordnete
Annette
Karl
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, im Rahmen welcher Förderprogramme sind Fördermittel in welcher Höhe und in welche konkreten Projekte in das Gebiet um das Riedberger Horn in den letzten zehn Jahren geflossen (bitte aufgeschlüsselt nach Fördergeldern der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Beantwortung der Anfrage zum Plenum erfordert eine Ressortabfrage, die in der Kürze der Zeit nicht durchführbar war.

32. Abgeordneter Ulrich Leiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Institutionen, Vereine und Verbände haben eine Stellungnahme zur Änderung des Alpenplans im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes abgegeben (bitte aufschlüsseln nach positiven bzw. negativen Voten)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zur Teilfortschreibung wurden rund 340 Kommunen, 20 weitere öffentliche Stellen, alle Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Landesplanungsbeirats sowie rund 100 Institutionen, Vereine und Verbände beteiligt. Ferner erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Rund 60 Kommunen und öffentliche Stellen sowie rund 30 Institutionen, Vereine und Verbände haben sich mit der Änderung zum Alpenplan kritisch auseinandergesetzt. Hinsichtlich der Vielzahl der Beteiligten, die sich nicht geäußert haben, wird von Zustimmung zum Entwurf ausgegangen.

33. Abgeordneter
Andreas
Lotte
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Flächen gehören dem Freistaat Bayern in der kreisfreien Stadt und im Landkreis Rosenheim und in welchem Umfang in Quadratmetern (bitte aufgeschlüsselt in bebaute und unbebaute Grundstücke)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Freistaat Bayern ist (Stand April 2017) Eigentümer von

- 376 Flurstücken in der kreisfreien Stadt Rosenheim mit einer Größe von insgesamt rd.
 254,8 ha (davon bebaut 34 mit insgesamt rd. 12,75 ha) und
- 3.710 Flurstücken im Landkreis Rosenheim mit einer Größe von insgesamt rd. 15.021,5 ha (davon bebaut 135 mit insgesamt rd. 553 ha).

Bezüglich der Flächenaufstellung gilt es auf Folgendes hinzuwiesen:

- Die Aufstellung umfasst Flurstücke, nicht Grundstücke (ein Grundstück kann mehrere Flurstücke umfassen).
- Bei dem Großteil der angeführten Flächen handelt es sich um Wald-, Wasser- und Straßenflächen.
- Staatseigene Erbbaurechtsgrundstücke werden als unbebaute Flächen geführt, da Eigentümer der aufstehenden Bauwerke der jeweiligen Erbbaurechtsnehmer ist und nicht der Freistaat Bayern.
- Eine Einzelaufstellung der Flurstücke ist aufgrund der Anzahl der Flurstücke in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.
- Die Daten wurden durch maschinelle Auswertung des Staatsgrundbesitzverzeichnisses erstellt.

34. Abgeordnete Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Vor dem Hintergrund, dass laut dem Jahresbericht 2017 des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) einen "vertraulichen IT-Gesamtplan" führt, der nicht Bestandteil des Haushaltsplans ist, frage ich die Staatsregierung, warum der vom StMFLH geführte IT-Gesamtplan als "vertraulich" eingestuft ist, welchen Inhalt der "vertrauliche IT-Gesamtplan" hat (bitte die dort genannten IT-Planungen und IT-Vorhaben angeben) und weshalb die Staatsregierung dem Landtag nicht regelmäßig und umfassend über den IT-Einsatz in der Staatsverwaltung berichtet, wie es der ORH in seinem Jahresbericht 2017 fordert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der IT-Gesamtplan enthält die über 100 wichtigsten IT-Projekte der Staatsregierung, darunter auch Projekte zur IT-Sicherheit und Projekte der Polizei. Er ist deshalb als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" (VS = Verschlusssache) eingestuft. Dem Anliegen des ORH nach einem regelmäßigen Bericht der Staatsregierung an den Landtag kann gerne entsprochen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und **Technologie**

35. Abgeordneter Hubert Aiwanger (FREIE WÄH-LER)

Nachdem Milchtankstellen bei Bauernhöfen sich zunehmender Beliebtheit bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erfreuen, sie eine wichtige Einkommensalternative für viele Milchbauern darstellen und aktuell amtlicherseits die Betreiber der Milchtankstellen unter Verweis auf die Gesetzeslage der Mess- und Eichverordnung (MessEV) bzw. des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) aufgefordert werden, ihre Milchtankstellen dahingehend nachzurüsten, dass sie technisch auch in der Lage sind, Kundenbelege für jeden gezapften Liter Milch auszudrucken, frage ich die Staatsregierung, ob ihr bewusst ist, dass die technische Umsetzung dieser Forderung auf den Bauernhöfen hohe Kosten für die Nachrüstungen der Milchtankstellen zur Folge hätte (bei älteren Geräten sogar die kostenintensive Anschaffung neuer Milchtankstellen oder die Aufgabe dieser Einkommensalternative), ob die Staatsregierung nicht auch der Meinung ist, dass es im Sinne von Verbrauchern und Milchbauern ist, möglichst viel Milch direkt ab Hof an den Kunden zu verkaufen und deshalb alles getan werden muss, die bewährte und vom Kunden akzeptierte Praxis des Verkaufs von Milch über Milchtankstellen ohne Belegausdruck und damit ohne Gerätenachrüstung beizubehalten, und wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag, Milchtankstellen ab Hof von den gesetzlichen Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes auszunehmen, um die bewährte Praxis beibehalten zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Direktverkauf von Milch über Milchtankstellen sollte möglichst nicht durch zusätzliche Kosten für die Aufrüstung oder Neubeschaffung von Milchautomaten behindert werden. Da aber die zugrunde liegenden Vorschriften des Mess- und Eichrechts Bundesrecht sind, wird sich das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie auf Bundesebene für eine Ausnahmeregelung einsetzen.

Milchautomaten werden als Messgeräte zur Bestimmung des Volumens im geschäftlichen Verkehr eingesetzt und unterliegen daher dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie der Messund Eichverordnung (MessEV). Jeder Milchautomat, mit dem Milch verkauft werden soll, muss daher den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Hersteller der Milchautomaten bestätigen mit ihrer Konformitätserklärung, dass ihr Automat die Anforderungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates Nr. 2014/32/EU (MID – Messgeräterichtlinie) erfüllt.

Milchtankstellen sind normalerweise dazu bestimmt, in Abwesenheit einer der Parteien, hier: des Verkäufers, verwendet zu werden. Ein Messgerät, das nicht der Messung von Versorgungsleistungen dient, muss das Messergebnis und die zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlichen Angaben dauerhaft aufzeichnen, wenn die Messung nicht wiederholbar ist und das Messgerät normalerweise dazu bestimmt ist, in Abwesenheit einer der Parteien benutzt zu werden.

Darüber hinaus muss bei Abschluss der Messung auf Anfrage ein dauerhafter Nachweis des Messergebnisses und der zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlichen Angaben zur Verfügung stehen. Dies ist letztlich nur mittels eines Druckbelegs möglich.

Da die Bundesrepublik Deutschland die Messgeräterichtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt hat, ist es nicht möglich, bestimmte Anforderungen an Messgeräte auszunehmen. Damit scheidet aus, die spezifische Anforderung an eine dauerhafte Aufzeichnung des Messergebnisses von den wesentlichen Anforderungen an die Messanlagen auszunehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat aber mit § 2 MessEV die Möglichkeit eröffnet, bestimmte, in Anlage 1 der MessEV geregelte Messgeräte gänzlich von den Anforderungen des MessEG und der MessEV auszunehmen. Würden Messgeräte zum Verkauf von Milch ab Hof in die Anlage 1 aufgenommen, könnten sie in Deutschland ohne Konformitätsbewertung (teilweise Entlastung des Herstellers) und ohne Eichung (spürbare Entlastung des Verwenders) verwendet werden. Damit bleiben die wesentlichen Anforderungen auch der Richtlinie 2014/32/EU unberücksichtigt und Nachrüstungen oder Neubeschaffungen wären nicht erforderlich.

36. Abgeordneter Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem in der Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage vom 30. November 2016 betreffend "Entwicklung und Finanzierung von Schneekanonen und Skiliften – Stand 2016" (Drs. 17/15392) unter der Antwort auf Frage 8b seitens der Staatsregierung auf einen Veränderungsprozess im Wintersporttourismus, der durch Subventionen in den Einsatz von Beschneiungsanlagen volkswirtschaftlich verträglich zu gestalten sei, hingewiesen wurde, frage ich die Staatsregierung, wie durch immer mehr Beschneiungsanlagen und beschneite Fläche in Bayern "ein Veränderungsprozess im Wintersporttourismus" gestaltet werden kann, warum vor diesem Hintergrund die Erlaubnisse zur Beschneiung auch für subventionierte Anlagen unbefristet vergeben werden und wie die Staatsregierung diesen von ihr benannten Veränderungsprozess charakterisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Nach dem Gutachten (2014) des Instituts für Interdisziplinäre Gebirgsforschung (IGF) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schneesicherheit und Schneeproduktion in deutschen Skigebieten gering. Mit Unterstützung einer effizienten Beschneiungstechnologie ist auch in den nächsten Jahrzehnten von einer sehr hohen Schneesicherheit selbst in niedriger gelegenen Skigebieten auszugehen.

Vor diesem Hintergrund fördert die Staatsregierung flankierend auch die technische Beschneiung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die möglichen Fördersätze, die sich für Beschneiungsanlagen in der Regel zwischen maximal 10 Prozent für mittlere und maximal 20 Prozent für kleine Unternehmen bewegen, das Hauptrisiko der Investition beim Unternehmer liegt, der letztendlich entscheiden muss, ob die Investition wirtschaftlich ist.

Seite 31

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) sieht für die Genehmigung einer Beschneiungsanlage keine Befristung vor.

Allerdings ist ein Widerruf der Genehmigung für eine Beschneiungsanlage aus wasserrechtlichen Gründen nach Art. 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG und aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG zulässig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die neben der Genehmigung für die Beschneiungsanlagen nach Art. 35 BayWG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für Wasserentnahmen in der Regel befristet erteilt werden.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung mit der Förderung der Modernisierung der bayerischen Seilbahnen ein Förderprogramm aufgelegt, das konkret und nachhaltig den Veränderungsprozess im Wintersport-Tourismus unterstützt: Denn wesentliche Bewilligungsvoraussetzung ist, dass die Fördermaßnahme – neben der Wahrung der Belange des Umweltschutzes – auf den Ganzjahres-Tourismus ausgerichtet sein muss. Dadurch, dass mit dem Förderprogramm auch gezielt der Sommertourismus ausgebaut wird, wird gleichzeitig die Schneeabhängigkeit der Wintersportorte verringert. Das heißt, sollten aufgrund des prognostizierten Klimawandels die klassischen Wintersportmöglichkeiten in Bayern nicht mehr wirtschaftlich angeboten werden können, bieten die auf einen Ganzjahresbetrieb ausgerichteten Seilbahnen den Urlaubsgästen dennoch einen Anreiz, die bayerischen Tourismusorte entlang der Alpenkette oder im Bayerischen Wald auch in schneearmen Wintern z.B. für Bergwanderungen zu besuchen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

 Abgeordneter Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen sachlichen bzw. fachlichen Begründungen ist die Förderung für die Ertüchtigung bzw. Auflassung von Abwasserteichanlagen auf bestehende Einleitungen aus belüfteten und unbelüfteten Abwasserteichanlagen der Größenklasse 1, also nur bis 999 Einwohner, beschränkt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abwasserteichanlagen waren in den zurückliegenden Jahrzehnten bei der abwassertechnischen Ersterschließung im ländlichen Raum eine bevorzugte Lösung, weil sie kostengünstig zu erstellen waren. Wenngleich diese Vorteile auch heute noch zutreffen, haben sie den Nachteil, dass sie z.B. weitergehende Anforderungen an die Stickstoffelimination in der Regel nicht einhalten können. Gerade wenn die Einleitung in ein besonders empfindliches Gewässer erfolgt, sind weitergehende Anforderungen zu stellen, um den gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie angestrebten guten ökologischen Zustand eines Gewässers erreichen zu können.

Weitergehende Anforderungen lösen Maßnahmen wie z.B. Nachrüstung bestehender Abwasserteichanlagen oder Auflassung und Anschluss an leistungsfähige Kläranlagen aus. Dadurch kommen insbesondere bei sehr kleinen Anlagen (Größenklasse 1) auf die wenigen angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger nicht unerhebliche spezifische Kosten zu, die durch das Sonderprogramm abgefedert werden sollen. Die weit überwiegende Anzahl der Abwasserteichanlagen, für die aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen ergriffen werden müssen, sind der Größenklasse 1 zuzuordnen.

38. Abgeordneter Florian von Brunn (SPD)

Nachdem die Justiz gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Sieber Anklage erhoben hat, und der Verdacht besteht, dass bereits bei Eigenkontrollen des Unternehmens vor März 2016 grenzwertüberschreitende Listerienbelastungen gefunden wurden, die aber nicht gemeldet worden sein sollen, frage ich die Staatsregierung, bei welchen Eigenkontrollen der Firma Sieber (bitte unter Angabe des Datums, der Art des getesteten Produkts und der konkreten Listerienbelastung) vor März 2016 der Grenzwert für Listerien nach ihren Erkenntnissen überschritten worden sein könnte, wie viele amtliche Untersuchungen mit Probenahmen bei der Firma Sieber im Zeitraum von Januar 2012 bis Ende Februar 2016 stattgefunden haben (bitte mit Angabe des Datums und der Art der Probenahme) und zu welchem konkreten Ergebnis die Staatsregierung bei der vom Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) in seinem bekannten Gutachten vom 12. Februar 2012 angeregten Überprüfung gekommen ist, ob private Labore zur unmittelbaren Meldung von positiven Befunden bei Eigenkontrollen an die Behörden verpflichtet werden können (siehe Seite 14 des ORH-Gutachtens zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Bezug auf die dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)vorliegenden Teile der Ermittlungsakte zu den Eigenkontrollen in der Firma Sieber ist aufgrund des laufenden Strafverfahrens eine Abstimmung mit den Justizbehörden erforderlich. Die Abstimmung wird durchgeführt, ist aber in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Das Ergebnis wird nachgereicht.

Hinsichtlich der amtlichen Probenahme bei der Firma Sieber im Zeitraum Januar 2012 bis Februar 2016 wird auf die nachfolgende Antwort zu Frage 13 im schriftlichen Bericht vom 1. September 2016 zu den Beschlüssen des Landtags vom 1. Juni 2016 (Drs. 17/11688, 17/11689 und 17/11690) verwiesen: "Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurden zwischen 2012 und 2015 insgesamt 15 Proben von Produkten der Fa. Sieber vorgelegt, die durch bayerische Behörden entweder direkt in der Produktionsstätte oder im Einzelhandel entnommen wurden. In keiner der vorgelegten Proben war L. monocytogenes nachweisbar. Hinzu kommt die im März 2016 auf Einzelhandelsebene entnommene Probe "Original bayerisches Wacholderwammerl", bei der ein Gehalt an L. monocytogenes von 1,9 x 10⁵ KbE/g nachgewiesen wurde."

Mit § 44 Absatz 4a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterrichtungspflicht für Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei Lebensmitteln durchführt.

Nachtrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 2. Mai 2017

Aus den dem StMUV vorliegenden Teilen der Ermittlungsakte geht hervor, dass bis März 2016 bei drei untersuchten nichtamtlichen Lebensmittelproben (Eigenkontrollen) Werte von über 100 KbE/g festgestellt worden waren. Betroffen sind zwei Proben Debrecziner (Datum des Auftrags zur Untersuchung: 9. August 2013) und eine Probe Mini-Rostbratwürstchen (Datum des Gutachtens: 13. Oktober 2015). Die Werte sind zwischen 520 und 30000 KbE/g angegeben.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft lassen sich in der Kürze der Zeit folgende Daten feststellen:

- Debrecziner: Auftrag zur Untersuchung durch die Firma Sieber am 9. August 2013, Untersuchungsbeginn je 2. September 2013, Gutachten 9. September 2013
- Mini-Rostbratwürstchen: Eingangsdatum Auftrag 21. September 2015, Untersuchung 28. September 2015, Gutachten 13. Oktober 2015.

Der Untersuchungsbeginn erklärt sich offenbar durch das Mindesthaltbarkeitsdatum 2. September 2013 bzw. 28. September 2015.

 Abgeordneter Dr. Leopold Herz (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, wie viele Wölfe bzw. Wolfsrudel es in Bayern gibt (bitte auch Erfassungsmethode nennen), gedenkt Bayern den Schutzstatus für den Wolf zu verändern und gibt es derzeit bzw. zukünftig Präventionsmaßnahmen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr sowie im Grenzgebiet der Nationalparke Bayerischer Wald und Šumava halten sich seit einigen Wochen je zwei Wölfe unterschiedlichen Geschlechts auf. Die Wölfe wurden mittels Fotofallen und Spuren nachgewiesen, die Geschlechter konnten inzwischen anhand genetischer Proben bestimmt werden.

Auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels wurde in den letzten Wochen mehrfach ein einzelner Wolf anhand von gerissenen Beutetieren und Trittspuren festgestellt.

Über weitere einzelne Wölfe in Bayern können keine Angaben gemacht werden, solange nur zufällige Beobachtungen oder Risse festgestellt werden. Das gilt auch für den Wolf, der Anfang April 2017 im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen nachgewiesen wurde.

Der Status als besonders und streng geschützte Art ist bundeseinheitlich durch das Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt und kann von Bayern nicht geändert werden.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben einen Präventionsfonds eingerichtet, aus dem Sofortmaßnahmen und Forschungsvorhaben zum Herdenschutz finanziert werden können. Welche Präventionsmaßnahmen an einem bestimmten Standort zweckmäßig sind, hängt vom Einzelfall ab. Schäden an Nutztieren können durch den "Ausgleichsfonds Große Beutegreifer" auf freiwilliger Basis ausgeglichen werden.

40. Abgeordneter Nikolaus Kraus (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rassegeflügel wurden aufgrund der Aufstallungspflicht und dem daraus resultierenden Platzmangel für diese Tiere gekeult, in wie vielen Fällen wurde in Bayern das H5N8-Virus bei Rassegeflügel nachgewiesen und warum hält die Staatsregierung an der Theorie fest, dass das H5N8-Virus alleinig durch Zugvögel übertragen wird, obwohl das Virus auch in hermetisch abgeriegelten Ställen aufgetreten ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Bayern kam es aufgrund der von 18. November 2016 bis 15. März 2017 geltenden landesweiten Stallpflicht und den daraus resultierenden Einschränkungen zu keinen behördlich angeordneten Tötungen von gehaltenen Vögeln (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten). Das H5N8-Virus wurde bei Geflügel in Bayern in acht Haltungen festgestellt. Dabei handelte es sich um einen großen Mastputenbestand, sechs Kleinhaltungen und einen Tierpark. Insgesamt mussten aufgrund des Nachweises von H5N8 rund 11.500 Tiere getötet werden, darunter ca. 11.000 Puten sowie ca. 300 Stück Rassegeflügel (Hühner, Gänse, Enten).

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und nationales Referenzlabor für Geflügelpest, beobachtet in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen die Seuchenentwicklung weltweit und stellt mit seinen fortlaufend aktualisierten Risikobewertungen den Ländern Entscheidungshilfen zur Verfügung. In Auswertung aller derzeit verfügbaren Daten des Geflügelpestgeschehens 2016/2017 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Ersteintrag durch Zugvögel in die heimische Wildvogelpopulation und im weiteren Verlauf von einer Weiterverbreitung innerhalb dieser Population bzw. Eintrag in Nutzgeflügelbestände auszugehen. Die epidemiologischen Ermittlungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu den H5N8-Ausbrüchen in Bayern ergaben in allen acht Fällen den zweifelsfreien Nachweis des Eintrags über Wildvögel oder Wildvogelkot. Hermetisch abgeriegelte Ställe sind praxisfern, ein Höchstmaß an Sicherheit kann nur die Einhaltung von strengen Biosicherheitsmaßnahmen bieten. Erfolgt dies nicht konsequent, kann es zu Infektionen bei gehaltenen Vögeln kommen.

41. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD)

Nachdem in der Sendung "quer" des BR berichtet wurde, dass Binnen-und Seeschiffe fast ausschließlich mit Schweröl betrieben werden und weltweit mehr schädliche Abgasemissionen sämtlicher Arten – insbesondere Schwefel – ausstoßen als alle anderen Verkehrsträger zusammen, frage ich die Staatsregierung, ob dies so zutrifft, ob eine Initiative des Freistaates Bayern zur Substituierung des Schweröls mit umweltverträglichen Treibstoffen angedacht ist und ob die Ruß- und Feinstaubbelastung meiner Heimatstadt Passau durch den Schiffsverkehr auf der Donau signifikant beeinflusst ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit der Verordnung über die Begrenzung von Abgasen aus Dieselmotoren in der Binnenschifffahrt (BinSchAbgasV) sind im Bundesrecht emissionsbegrenzende Anforderungen festgelegt. Zuständig für den Vollzug der BinSchAbgasV ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) mit Sitz in Bonn. Die GDWS gehört zum Ressort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Dieselkraftstoff für Binnenschiffe ergibt sich aus der 10. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualität von Kraft- und Brennstoffen). Demnach ist u.a. der Schwefelgehalt im Dieselkraftstoff zur Verwendung in Binnenschiffen mit 10 ppm begrenzt und liegt damit im Wesentlichen im Bereich von Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr. Mit der EU-Verordnung 2016/1628 werden künftig europaweit noch strengere Emissionsbegrenzungen auch für Binnenschiffe eingeführt.

In Bayern werden die nach Bundesrecht zulässigen Emissionen von Binnenschiffen soweit wie möglich vermieden. Die Stromversorgung von am Kai liegenden Binnenschiffen erfolgt in den

Städten überwiegend durch Landstromversorgung. Dabei wird der Strombedarf der Schiffe durch die öffentliche Stromversorgung sichergestellt und somit die Betriebszeiten der Dieselaggregate der Binnenschiffe zu Liegezeiten erheblich verringert. So sehen z.B. die Benutzungsbedingungen für die Personenschifffahrtslände in Passau für die Zeit des Liegens der Schiffe an der Lände den Anschluss an die Stromversorgung zwingend vor, sofern diese zur Bedarfsdeckung des Bordverbrauches ausreichend ist.

42. Abgeordnete
Johanna
WernerMuggendorfer
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird momentan die Styropor-Entsorgung in Bayern organisiert, wie sieht die Recycling-Quote für Styropor aus und welche Kosten entstehen für die Entsorgung von Styropor?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Fällt Styropor als Abfall aus Haushaltungen an, unterfällt es – wie alle Abfälle aus diesem Bereich – der Überlassungspflicht an die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte). Die Entsorgung von Styroporabfall aus dem Gewerbebereich wird am freien Entsorgungsmarkt organisiert, da es sich um Abfall zur Verwertung handelt.

Styroporabfall besitzt einen hohen Heizwert. Die Entsorgung erfolgt hauptsächlich als thermische Verwertung, z.B. in bayerischen Müllverbrennungsanlagen.

Die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird über die in den jeweiligen Satzungen der Abfallzweckverbände festgelegten Gebühren finanziert. Die Höhe der Entsorgungskosten für Styroporabfälle aus dem Gewerbebereich unterfällt der Preisbildung am freien Entsorgungsmarkt.

Im Oktober 2016 löste eine Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bundesweit Entsorgungsengpässe bei der Entsorgung HBCDD-haltiger Dämmstoffe (also auch HBCDD-haltigem Styropor) aus. HBCDD-haltige Dämmstoffe wurden als "gefährlicher Abfall" im Sinne der AVV eingestuft. Dies ist mit erhöhten Anforderungen an Anlagengenehmigungen und die Nachweisführung der Entsorgung verbunden.

Alle bayerischen Müllverbrennungsanlagen (bis dahin etablierter Hauptentsorgungsweg) können sowohl aus fachlicher wie auch rechtlicher Sicht HBCDD-haltige Dämmmaterialien energetisch verwerten. Müllverbrennungsanlagen (bis dahin etablierter Hauptentsorgungsweg) nahmen diese Abfälle vorübergehend entweder gar nicht oder oft nur unter bestimmten Auflagen an, wodurch die Entsorgungspreise anstiegen.

Die entsprechende Regelung in der Abfallverzeichnisverordnung wurde Ende 2016 für ein Jahr ausgesetzt. Bund und Länder arbeiten derzeit an Anforderungen für einen bundeseinheitlichen Vollzug mit dem Ziel, diese Abfälle nicht mehr als gefährlich einzustufen. Bayern setzt sich dabei für eine tragfähige Lösung ein.

43. Abgeordneter Herbert Woerlein (SPD) Ich frage die Staatsregierung, auf welchem Stand befinden sich die Planungen zu den drei Flutpoldern an der Donau im Raum Schwaben bei Leipheim, Helmeringen und Neugeschüttwörth, welche Auswirkungen auf das Grundwasser wurden ermittelt und wie sehen die weiteren konkreten Planungsschritte bis zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens aus?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Derzeit erfolgt die Erarbeitung der umfangreichen Untersuchungen und Unterlagen für das Raumordnungsverfahren. Dies wird voraussichtlich einen Zeitraum von rund zwei Jahren in Anspruch nehmen. In 2017 laufen umfangreiche Datenerhebungen wie Untergrunderkundungen, Grundwasserstandsmessungen und naturschutzfachliche Kartierungen. Die Vergabe technischer Untersuchungen und der Umweltplanungen an Ingenieurbüros ist vorgesehen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der drei genannten Standorte wurden Aufträge zur hydrologischen, hydraulischen, morphologischen und grundwasserhydraulischen Modellierung vergeben. Für das Grundwasser wird dementsprechend derzeit ein großräumiges Grundwassermodell für die Donauniederung zwischen Iller- und Lechmündung erarbeitet. Auswirkungsprognosen werden voraussichtlich in 2018 vorliegen. Nach Erstellung der Unterlagen ist die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für alle Rückhalteräume bzw. Flutpolder des mit der Bevölkerung entwickelten Hochwasserschutzaktionsprogramms Schwäbische Donau vorgesehen. Alle Planungsschritte werden von einem intensiven Bürgerdialog in einer Facharbeitsgruppe und drei Interessensgruppen begleitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter
Horst
Arnold
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten der Ausgestaltung auf Landesebene(Länderermächtigungen etc.) gibt es bei der neuen Düngeverordnung, welche spezifischen Regelungen plant Bayern und wie kann gewährleistet werden, dass in Hanglagen bzw. Berggebieten auch zukünftig organische Düngemittel ohne schwere und unfallträchtige Technik (z.B. Schleppschlauch) ausgebracht werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Möglichkeiten der länderspezifischen Ausgestaltung der Düngeverordnung umfassen im Wesentlichen die folgenden zwei Bereiche:

1. Festlegung von abweichenden Vorschriften in sogenannten roten Gebieten:

Bei den "roten Gebieten" handelt sich um Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand nach der Grundwasserverordnung sowie Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach der Grundwasserverordnung und Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes oder Teilgebiete mit erhöhten Nitratgehalten in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand. Des Weiteren handelt es sich um Gebiete, die dem jeweils betroffenen Einzugsgebiet oder einem Teil des betroffenen Einzugsgebiets eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers entsprechen, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wird

Aus einem Katalog von insgesamt 14 möglichen Verschärfungen sind in diesen Gebieten auf Landesebene mindestens drei zusätzliche Verschärfungen auszuwählen, z.B. verpflichtende N_{min} -Untersuchungen im Frühjahr (N = Stickstoff) auf allen Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (ohne mehrschnittigem Feldfutterbau) und Berücksichtigung bei der Düngeplanung.

Eine Befreiung von Verschärfungen ist bei Einhaltung des Kontrollwertes von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleiches möglich. Auf Initiative Bayerns wurde auch eine Passage aufgenommen, wonach die Landesregierung in einer Rechtsverordnung auf Antrag Ausnahmen für solche Betriebe genehmigen kann, die an einem oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, wenn diese in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer und Grundwasserkörpern vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen. Eine nähere Festlegung der Verschärfungen sowie der möglichen Ausnahmen ist noch nicht erfolgt.

Im Gegenzug ist auch eine Entlastung in weniger belasteten Gebieten möglich. Den Landesregierungen wird hierzu die Befugnis übertragen, auf wesentliche Aufzeichnungspflichten zu verzichten, sofern es sich um viehextensive Betriebe mit weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie dem Anbau von bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren handelt, sofern auf die Aufnahme außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger oder Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage verzichtet wird. Rinderhaltende Betriebe, die über ausreichendes eigenes Grünland verfügen, müssen in diesen Gebieten zudem unabhängig vom Viehbesatz generell nur eine Lagerkapazität von sechs Monaten nachweisen. Es ist geplant, die möglichen Entlastungen in wenig belasteten Gebieten umzusetzen, um einen möglichst hohen Anteil der bayerischen Betriebe von Bürokratie und zusätzlichen Kosten zu entlasten.

2. Übertragung der Befugnis auf die Landesregierungen, Betrieben aufgrund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten Ausnahmen in Bezug auf eine streifenförmige Ablage organischer Dünger zu genehmigen:

Die bayerischen Fachbehörden erarbeiten Details zur Berücksichtigung landesspezifischer Gegebenheiten. Die naturräumlichen und agrarstrukturellen Besonderheiten, welche Betriebe von der Vorgabe der streifenförmigen Ablage auf Grünland befreit, werden dabei gerade definiert. Es ist geplant, dass in Steilhanglagen keine schwere und unfallträchtige Technik (z.B. Schleppschuh) für die Ausbringung organischer Dünger auf Grünland vorgegeben wird. Auch ist eine Ausnahme für kleine Grünlandbetriebe denkbar. Des Weiteren wird geprüft, welche Ausbringverfahren vergleichbar geringe Ammoniakemissionen verursachen und damit die streifenförmige Ablage ersetzen können.

45. Abgeordneter
Martin
Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit haben fremde Kommunen bei Flächenkäufen gegenüber Landwirten ein Vorkaufsrecht, gibt es Möglichkeiten (für die Kommune oder andere Behörden) den Kauf von Flächen durch andere Kommunen zu steuern und beispielsweise auf Kommunen aus der Region bzw. dem eigenen Landkreis zu beschränken und in welchen Fällen ist ein Landwirt, der bisher die Flächen von einer Kommune gepachtet hat, bei dem Verkauf an eine andere Kommune klageberechtigt bzw. zum Einspruch berechtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur ersten Teilfrage:

Das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz steht nur Siedlungsunternehmen, d.h. nicht den Kommunen, zu.

Neben dem Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz gibt es noch öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und nach dem Baugesetzbuch. Diese können Gemeinden aber nur in Anspruch nehmen, soweit die verkauften Grundstücke in ihrem eigenen Gemeindegebiet liegen.

Fremden Kommunen steht somit kein (öffentlich-rechtliches) Vorkaufsrecht zu.

Zur zweiten Teilfrage:

Solche Steuerungs- bzw. Beschränkungsmöglichkeiten gibt es nicht, soweit die Kommunen bzw. Behörden die Grundstücke nicht selbst veräußern. Veräußern sie die Grundstücke selbst, können sie ihren Vertragspartner frei wählen.

Zur dritten Teilfrage:

Nach dem Grundstückverkehrsgesetz können nur die Beteiligten Antrag auf Entscheidung durch das nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige Gericht stellen. Das sind die Vertragsparteien und ggf. ein Dritter, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen wurde. Der Pächter des Grundstücks ist nicht antragsberechtigt.

Darüber hinaus ist ein Antrag auf Entscheidung durch das Landwirtschaftsgericht nicht statthaft, wenn die Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz vorbehaltslos erteilt wurde.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

46. Abgeordneter Harry Scheuenstuhl (SPD)

Im Hinblick auf die Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Arif Tasdelen vom 14. März 2017 (Drs. 17/16027), dass Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG) im Sinne von umfassenden Verwaltungsvorschriften für alle im BayIntG enthaltenen Artikel nicht erforderlich sind, sondern die im Einzelnen zuständigen Staatsministerien im Bedarfsfall eigenständig tätig werden und ggfs. Verwaltungsvorschriften (VV) etc. erlassen, frage ich die Staatsregierung, ob bereits Verwaltungsvorschriften zu Art. 13 BayIntG (Achtung der Rechts- und Werteordnung) und Art. 14 BayIntG (Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung) erlassen worden sind und wenn ja, wie lautet der genaue Wortlaut der VV zu Art. 13 BayIntG und Art. 14 BayIntG und wenn nein, wann ist mit dem Erlass von VV zu Art. 13 BayIntG und 14 BayIntG zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erarbeitet das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bis etwa Mitte 2017 ministerielle Hinweise.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bayerischer Landtag

47. Abgeordnete Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Nachdem dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege in der Sitzung vom 5. Juli 2016 über die Ergebnisse des "Runden Tisches PsychKHG" (Psych-KHG = Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz) berichtet wurde, frage ich die Staatsregierung, in welcher Weise die Ergebnisse des "Runden Tisches PsychKHG" seitdem konkret verwertet worden sind, um in einem Gesetzesentwurf eingebracht werden zu können, wie der geplante Zeitablauf aussieht, um einen Gesetzesentwurf - wie vorgesehen - noch in dieser Legislaturperiode verabschieden zu können und welche konkreten sachlichen Probleme einer Erarbeitung und letztlich einer Verabschiedung eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes in Bayern im Wege stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Ergebnisse des "Runden Tisches – PsychKHG" und deren Bewertung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) bilden die Grundlage der Ministerratsvorlage "Eckpunkte für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)".

Die Ministerratsvorlage wird derzeit im StMGP und StMAS final abgestimmt. Anschließend wird die Ressortabstimmung durchgeführt.

Die Behandlung im Ministerrat ist noch vor der Sommerpause 2017 vorgesehen.

Die vom Kabinett beschlossenen Eckpunkte für ein PsychKHG werden dann dem Landtag übermittelt. Daran schließt sich die Erarbeitung des Gesetzentwurfs an.

Sachliche Probleme stehen der Verabschiedung eines PsychKHG in Bayern nicht im Weg. Allerdings ist angesichts der Komplexität des Themas der Bedarf an fachlicher Abstimmung beträchtlich.

48. Abgeordnete Ruth Waldmann (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Ergebnissen ist die erste Verhandlung im Hinblick auf eine patientenorientierte Lösung für die bestmögliche wohnortnahe medizinische Versorgung aller (insbesondere der erwachsenen) Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten mit bundesweiter Absicherung der Finanzierung gekommen, welche Schritte werden von der Staatsregierung unternommen, um eine Einigung voranzutreiben und welche Übergangslösungen sind möglich, die auch kurzfristig eine adäquate Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherstellen, bis die konkrete Umsetzung des bereits gesetzten bundesgesetzgeberischen Rahmens durch die Selbstverwaltungspartnerinnen und -partner erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Wie das für die Universitätskliniken zuständige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mitgeteilt hat, hat das Universitätsklinikum Erlangen am 21. März 2017 mit den bayerischen Krankenkassenverbänden eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen, die rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Das Universitätsklinikum Erlangen kann damit auf der Grundlage des § 117 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) im Rahmen einer Hochschulambulanz die zertifizierte multidisziplinäre Vollversorgung einschließlich Mikrobiologie und Jahrescheck der erwachsenen Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten vergütungsrechtlich und in der Sache gesichert fortführen.

Um die Versorgung dieses Personenkreises am Standort München noch besser zu gestalten, gibt es ein abgestimmtes Positionspapier und ein Konzept der beiden Universitätsklinika in München, mit dem Ziel, eine gemeinsame Transitionsambulanz für Mukoviszidose-Patientinnen und -patienten ab dem 18.Lebensjahr zu schaffen. Hierfür ist jedoch noch eine kostendeckende und leistungsgerechte Vergütung mit den Krankenkassen im ambulanten Bereich zu verhandeln.

Auch am Universitätsklinikum in Würzburg ist die Versorgung von Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten im Kindes- und Erwachsenenalter gesichert.

Unabhängig von der Möglichkeit, die Versorgung im Rahmen einer Hochschulambulanz sicherzustellen, war und ist eine Behandlung erwachsener Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten als hochspezialisierte ambulante Leistung gemäß § 116b Abs. 2 SGB V alter Fassung (weiterhin) möglich. Aktuell hat der gemeinsame Bundesausschuss (GBA) als oberstes Selbstverwaltungsgremium der Krankenhäuser, Krankenkassen und Vertragsärzte auf Bundesebene die Richtlinien zur ambulanten spezialfachärztliche Versorgung (ASV) um das Krankheitsbild Mukoviszidose ergänzt. Die Richtlinie wurde am 17. März 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nunmehr haben spezialisierte Einrichtungen zusätzlich auch die Möglichkeit, die Behandlung erwachsener Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten auf der Basis der aktuellen Fassung des § 116b SGB V zu erbringen. Aus Sicht des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit steht damit eine ausreichende Auswahl an rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, die es ermöglichen, vor Ort eine bedarfsgerechte Versorgung auch erwachsener Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten durchzuführen. Sollten die Leistungserbringer im Einzelfall die mit den Krankenkassen zu vereinbarende Vergütung als nicht ausreichend erachten, steht jeweils – wie generell in der vertragsärztlichen Versorgung – der Weg zu einer Schiedsstelle offen.